



CRR III Survey 2023

Auswirkungen und Herausforderungen



Management Summary	4
Regulatorischer Rahmen und Datenbasis	7
Regulatorische Neuerungen und geplantes Inkrafttreten der CRR III	7
Umfragedesign und Datengrundlage	8
Umfrageergebnisse	12
RWA-Auswirkungen	12
RWA-Treiber	16
Treiber des Output-Floor-Effekts	19
Strategische Auswirkungen	21
Stand der Umsetzungsaktivitäten	25
Beurteilung der IRBA-Vorteilhaftigkeit aus Sicht von KSA-Instituten	30
Beurteilung der IRBA-Vorteilhaftigkeit aus Sicht von IRBA-Instituten	36
Auswirkungen des Output Floor	38
Fazit und Ausblick	43
Fußnoten	45
Ihre Ansprechpartner	46

Management Summary

Die Finalisierung des Basler Eigenkapitalrahmenwerks wird zu erheblichen Änderungen der Eigenkapitalanforderungen führen. Die hierzu von den Aufsichtsbehörden durchgeführten quantitativen Auswirkungsstudien deuten darauf hin, dass die meisten Banken mit einem Anstieg der Eigenkapitalanforderungen rechnen müssen. Da die Umsetzungsfrist näherrückt, müssen sich die Banken entsprechend auf den neuen Rechtsrahmen vorbereiten.

Deloitte hat vor diesem Hintergrund Mitte 2022 eine internationale Umfrage durchgeführt, um die Treiber dieser Änderungen bei den Eigenkapitalanforderungen sowie den Stand der Vorbereitungen im Bankenmarkt näher zu untersuchen; diese basiert auf den Antworten von 52 Instituten aus Europa und dem asiatischpazifischen Raum. Die teilnehmenden Banken decken dabei unterschiedliche Geschäftsmodelle und Größenordnungen ab, wobei kleinere Institute vergleichsweise unterrepräsentiert sind.

Wir bedanken uns bei allen Banken, die diese Umfrage unterstützt haben. Darüber hinaus danken wir der RSU GmbH & Co. KG für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Erstellung der Umfrage und der Diskussion der Ergebnisse.

In der Gesamtschau lässt sich zusammenfassen, dass Banken rechtzeitig die erforderlichen Umsetzungsprojekte in Angriff nehmen sollten. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die notwendigen Anpassungen oft über die reine Aktualisierung der RWA-Berechnungslogiken und der aufsichtsrechtlichen Meldesysteme hinausgehen. Viele Banken erwarten strategische Auswirkungen und/oder erhebliche Anpassungen der IT-Systeme, deren Vorbereitung und Durchführung Zeit in Anspruch nehmen werden. Mit Blick auf die gesetzliche Verpflichtung, die neuen Regelungen fristgerecht umzusetzen, werden zusätzliche Ressourcen benötigt, um angemessene und rechtzeitige Ergebnisse zu erzielen.

Die detaillierten Erkenntnisse aus unserer internationalen Umfrage lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Kapitalauswirkungen:

- In Summe sind die erwarteten Änderungen in den Kapitalanforderungen weitgehend vergleichbar mit bisherigen Analysen.
- Die Ergebnisse sind jedoch heterogen: Während wenige Institute Erleichterungen erwarten, werden die meisten mit – zum Teil erheblichen – Steigerungen ihrer Eigenkapitalanforderungen konfrontiert sein.
- Die Auswirkungen auf EU-Banken sind tendenziell ungünstiger als in anderen Jurisdiktionen.

Die Ursachen für diese Änderungen variieren zwischen den Banken:

- Im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) entwickeln sich Immobilienfinanzierungen unterschiedlich: Einige Banken erwarten höhere Eigenkapitalanforderungen, während andere eine deutliche Entlastung für dieses Portfolio sehen. Weitere RWA-Treiber aus Sicht der befragten Banken sind Beteiligungs- sowie außerbilanzielle Positionen.
- Im Basis-IRBA führen die angepassten regulatorischen LGD-Werte zu geringeren Kapitalanforderungen. Diese Entlastung wird jedoch durch die eingeführten Mindestwerte für die PD, LGD und CCF konterkariert.
- Das Marktrisiko und die CVA-Charge sind für die meisten Banken von geringerer Bedeutung. Banken mit großen Handelsaktivitäten können diese Bereiche jedoch nicht vernachlässigen, da die neuen Regeln typischerweise zu höheren Kapitalanforderungen führen.

- Für das operationelle Risiko ergibt sich kein klares Bild: Etwa ein Viertel der Teilnehmer befürchtet einen Anstieg der Kapitalanforderungen. Etwa ebenso viele erwarten hingegen eine Entlastung durch die neuen Regeln. Um die Auswirkungen für jedes einzelne Institut zu verstehen, ist mithin eine individuelle Analyse erforderlich.
- Die größten Auswirkungen durch den Output Floor werden bei Immobilienfinanzierungen erwartet, gefolgt von Unternehmenskrediten und dem Mengengeschäft. Da nur wenige Banken interne Marktrisikomodelle im Meldewesen verwenden, wirkt sich der Output Floor in der Regel nicht auf das Handelsbuch aus. Sofern Institute hier interne Marktrisikomodelle verwenden, sind Auswirkungen durch den Output Floor durchaus möglich. Letztendlich müssen alle Banken die Auswirkungen des Output Floor verstehen, da dieser den Markt verändern wird.

Strategische Auswirkungen der zukünftigen Kapitalanforderungen:

- Mehr als 60 Prozent der Befragten sehen Handlungsbedarf im Kontext von Kapitalplanung und Pricing. Allerdings haben bisher nur sehr wenige in diesem Bereich bereits nennenswerte Fortschritte gemacht.
- Ungefähr ein Viertel gab an, dass die interne Kapitalallokation angepasst werden muss. Folglich erwarten viele Banken ein Re-Design von Produkten oder eine Neuausrichtung ihrer Portfolios.
- Schließlich sehen mehr als 10 Prozent der Banken die Notwendigkeit, ihr Geschäftsmodell grundsätzlich anzupassen. Eine Neuausrichtung im Hinblick auf die Zielkunden ist indes i.d.R. nicht vorgesehen.

- Nur wenige Banken in der Stichprobe haben bisher das Potenzial einer Portfolio- und/oder RWA-Optimierung im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften analysiert.

Umsetzung der neuen Regeln:

- Die Umsetzungsprojekte werden häufig zu strukturellen Anpassungen in der IT-Umgebung führen.
- Neben der zwangsläufigen Anpassung der Meldewesen-Software sieht eine von sieben Banken die Notwendigkeit von grundlegenden Änderungen an Risiko- und Finanzdaten und/oder der Meldewesen-IT-Infrastruktur. Eine ähnliche Anzahl plant eine Änderung der gesamten Reporting-Lösung.
- Lediglich 30 Prozent der Befragten geben an, keinen Bedarf für strukturelle Anpassungen der regulatorischen Meldeinfrastruktur zu sehen.
- Den größten Änderungsbedarf erwarten die Banken typischerweise hinsichtlich des neuen Standardansatzes für das Kreditrisiko. Dies betrifft u.a. den neu eingeführten Due-Diligence-Prozess bei Verwendung externer Ratings. Die Berechnung des „Exposure to Value“ bei Immobilienfinanzierungen stellt eine weitere große Hürde dar.
- Andere Themen, wie z.B. die Abgrenzung von Spezialfinanzierungen oder sog. „Transaktoren“ im Mengengeschäft sowie die Implementierung von Risikominderungsstechniken, dürften in der Regel kein größeres Problem darstellen.

Da die neuen Vorschriften die Spielregeln ändern, sollte auch die bisherige Wahl der regulatorischen Ansätze überdacht werden. Auf Basis der Antworten zeigt sich, dass die Neuregelungen beim IRBA-

Abdeckungsgrad den IRB-Ansatz für Banken, die derzeit den KSA verwenden, deutlich attraktiver machen. Die Möglichkeit, gepoolte Daten und/oder Pool-Modelle zu verwenden, trägt zusätzlich dazu bei, den IRBA in Reichweite zu bringen. Bei den Banken, die den IRBA in Zukunft in Erwägung ziehen, würde sich dabei die Verfügbarkeit solcher gepoolten Lösungen positiv auf ihre Entscheidung auswirken, den IRBA zu beantragen.

IRBA-Banken stehen vor einem anderen Problem: Wegen des Output Floor bietet eine höhere IRBA-Abdeckung nur einen geringen oder gar keinen RWA-Vorteil. Die Reduzierung der Anzahl an IRBA-Modellen ist daher eine praktikable Option, um kosteneffizienter zu werden. Daher erwägen derzeit viele IRBA-Banken in unserem Sample eine Rückkehr vom IRBA zum KSA, insbesondere für Portfolios, die nur geringe Ausfälle aufweisen bzw. schwer zu modellieren sind (z.B. Zentralstaaten/Zentralbanken, öffentliche Einrichtungen oder Banken).

Zusammenfassend sind Ratingmodelle jedoch zweifellos wichtiger als jedes andere interne Risikomodelle, insbesondere da OpRisk-Modelle nicht mehr für Säule-1-Zwecke verwendet werden können. Nichtsdestotrotz wird die Aufsicht weiterhin erwarten, dass geeignete Risikomodelle für den internen Kapitaladäquanzbewertungsprozess (ICAAP) verwendet werden.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass zum Zeitpunkt der Umfrage (Mitte 2022) die meisten Banken ihre Umsetzungsprojekte noch nicht begonnen hatten, diese den Start der Projekte aber bis spätestens 2023 planten. Angesichts der komplexen Auswirkungen der neuen Vorschriften, die auf Basis der Antworten der Institute zu erwarten sind, sollte jeder Bank bewusst sein, dass sich bei späterem Umsetzungsstart

zwar größere regulatorische Planungssicherheit erreichen lässt, dies aber mit einem kürzeren Zeitrahmen für das Umsetzungsprojekt einhergeht und darüber hinaus weniger Zeit bleibt, um die Ursachen der erwarteten Änderungen zu verstehen und etwaige erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten.



Regulatorischer Rahmen und Datenbasis

Regulatorische Neuerungen und geplantes Inkrafttreten der CRR III

Die globale Finanzmarktkrise von 2007/2008 veranlasste den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS), die Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute grundlegend zu überarbeiten. Nachdem zunächst kurzfristig die offensichtlichen Mängel des geltenden Regelwerks angegangen wurden („Basel 2.5“), setzte sich der Ausschuss nachfolgend intensiv mit den Eigenmitteln auseinander. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen stand die Frage, welche Kapitalinstrumente und -bestandteile regulatorisch als Eigenkapital anerkannt werden sollen und wie viel Eigenkapital ein Institut benötigt. Im Dezember 2010 wurde das als „Basel III“ bekannte Regelwerk vom BCBS verabschiedet und im Juli 2011 noch einmal nachgebessert.¹

Die im Basler Ausschuss vertretenen Aufsichtsbehörden verpflichteten sich, die Regeln national in Kraft zu setzen. In der EU erfolgte dies über die Capital Requirements Regulation (CRR),² die als EU-Verordnung unmittelbar anwendbar wurde. Dadurch wurde ein EU-weit weitestgehend einheitliches Regelwerk geschaffen, das 2014 in Kraft trat. Nicht zuletzt die in diesem Zuge eingeführten Kapitalpufferanforderungen führten dazu, dass die Institute im Vergleich zu den Vorgängerregeln im Schnitt nunmehr deutlich mehr Eigenmittel vorhalten mussten.

Die Überarbeitungen zur Risikomessung, also die „Umrechnung“ des Portfolios in Mindestkapitalanforderungen, wurden vom Basler Ausschuss über einen längeren Zeitraum in Angriff genommen. Erst im Dezember 2017 wurde das neue Regelwerk durch das BCBS finalisiert.³ Der Basler Ausschuss hat die Änderungen als „Finalisierung von

Basel III“ bezeichnet. Die Begriffe „Basel IV“ und „Basel 3.1“ werden in der Öffentlichkeit ebenfalls verwendet, um die neuen Eigenmittelregeln zu benennen. In diesem Beitrag werden die Begriffe Basel III, Basel IV und CRR III synonym verwendet, sofern nicht auf ein konkretes Dokument Bezug genommen wird.⁴

Ursprünglich war ein Inkrafttreten der Änderungen zur Risikomessung zum 1. Januar 2022 vorgesehen. Infolge der COVID-19-Pandemie wurde im März 2020 jedoch vom BCBS eine Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr beschlossen.⁵ International hat jedoch nur Australien die neuen Regelungen zum Jahresbeginn 2023 in Kraft gesetzt – und auch das nur unvollständig. Die EU-Kommission wie auch das Vereinigte Königreich streben eine Anwendung ab 1. Januar 2025 – also mit einer Verzögerung von zwei Jahren – an. Die US-Behörden hingegen hatten bis Ende Januar 2023 noch keine Konsultation zu Basel IV veröffentlicht.

Die vom BCBS und von anderen Stellen durchgeführten Auswirkungsstudien⁶ zeigen übereinstimmend, dass die neuen Regeln zu einem Anstieg der Eigenmittelanforderungen führen dürften. Die Umsetzung in der EU soll durch eine Anpassung der CRR erfolgen („CRR III“). Aktuell wird erwartet, dass auf europäischer Ebene die Verhandlungen im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen werden können. Sofern die politische Beschlussfassung länger dauert, bliebe den Instituten nur wenig Zeit für die technische Umsetzung der finalen Regelungen. In diesem Fall könnte es notwendig werden, die Erstanwendung nochmals zu verschieben.

Ursächlich für die steigenden Eigenmittelanforderungen sind die höhere Risikosensitivität der überarbeiteten (und nunmehr

verpflichtenden) Standardansätze sowie der zukünftig stärker eingeschränkte Nutzen aus der Verwendung interner Verfahren und Risikomodelle, insbesondere wegen des neuen sogenannten „Output Floor“. Die steigende Risikosensitivität führt indes dazu, dass es in Abhängigkeit von Geschäftsmodell und aufsichtsrechtlich verwendeten Ansätzen durchaus auch Institute gibt, die unter den neuen Regeln geringere Eigenmittelanforderungen erwarten.

Dies zeigt, dass eine institutsindividuelle Auseinandersetzung mit den neuen Regeln unumgänglich ist und dass individuelle Lösungsansätze entwickelt werden müssen, um die wirtschaftlichen und strategischen Implikationen der aufsichtsrechtlichen Änderungen zu adressieren.

Die vorliegende Umfrage von Deloitte zur Finalisierung von Basel III, die mit der Unterstützung der RSU⁷ erstellt wurde, soll den aktuellen Umsetzungsstand sowie die konkreten Betroffenheiten und Implikationen der befragten Institute beleuchten und so allen Instituten, die Basel III bzw. CRR III umzusetzen haben, einen Einblick in die identifizierten Herausforderungen sowie mögliche Lösungsstrategien bieten.

Umfragedesign und Datengrundlage

Die Umfrage wurde im zweiten und dritten Quartal 2022 durchgeführt; es haben insgesamt mehr als 50 Institute teilgenommen.⁸ Während die Mehrheit der Antwortenden aus Deutschland stammt (22), sind weiterhin 24 Institute aus elf europäischen Ländern sowie sechs aus dem asiatisch-pazifischen Raum vertreten (vgl. Abb. 1).

Im Hinblick auf die Größe der Institute zeigt sich eine breite Streuung zwischen kleineren, mittleren und großen Banken im Untersuchungssample. Während 20 Institute eine Bilanzsumme von unter 30 Mrd. Euro aufweisen (fünf unter 10 Mrd. Euro), sind 20 mit einer Bilanzsumme zwischen 30 und 250 Mrd. Euro sowie zwölf mit einer Bilanzsumme von über 250 Mrd. Euro in der Auswertung vertreten (vgl. Abb. 3). Institute mit einer Bilanzsumme unter

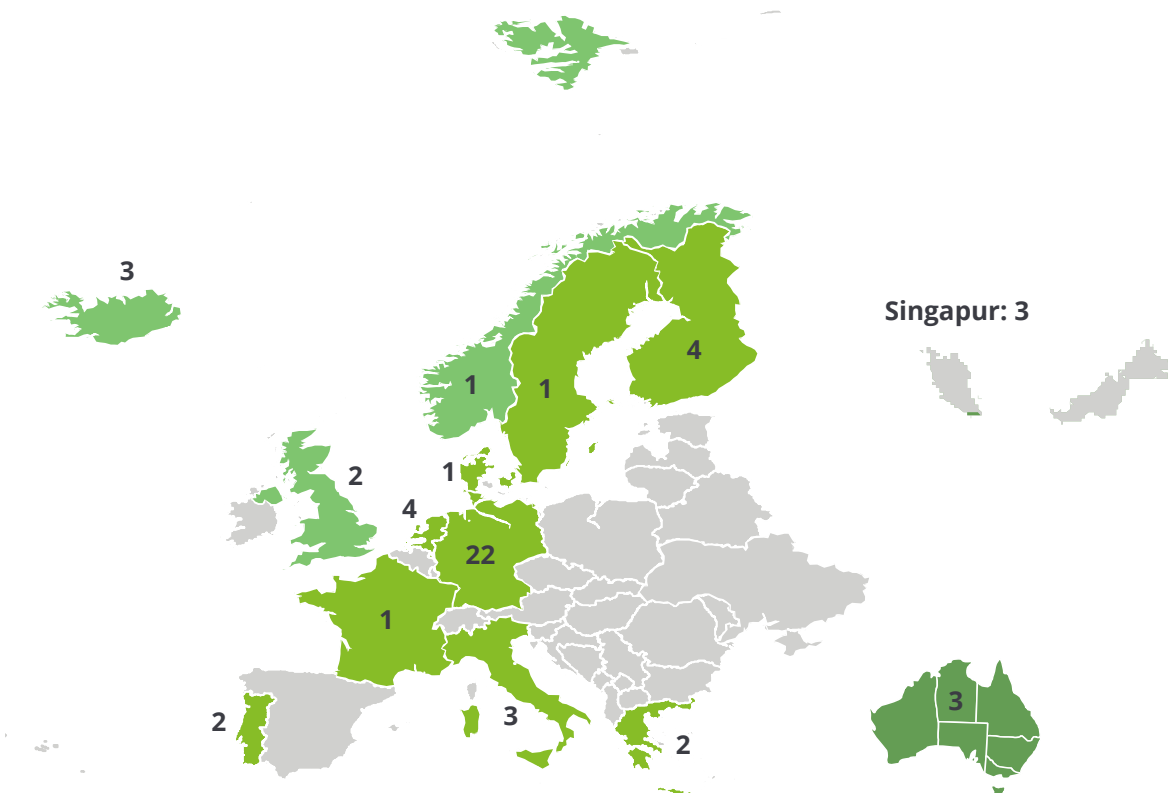
5 Mrd. Euro sowie solche, die nicht das Institut auf der höchsten Konsolidierungsebene innerhalb einer Jurisdiktion darstellen, wurden aus Gründen der Konsistenz sowie der Vergleichbarkeit nicht in die Umfrage mit einbezogen. Eine Auswertung nach dem Geschäftsmodell zeigt eine nahezu gleich verteilte Abdeckung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Hierbei gehören die grenzüberschreitend tätigen Universalbanken (18) erwartungsgemäß zu den größten Instituten sowie die lokal tätigen Universalbanken zu den kleineren bis mittleren (17). Die Kategorie der anderen Institute (17) verteilt sich nahezu über alle Größenklassen und umfasst im Wesentlichen Spezialinstitute aus den Bereichen der Immobilien- und Automobilfinanzierung sowie dem Förderbankensektor (vgl. Abb. 2).

Die regionale Verteilung der teilnehmenden Institute hat einen Schwerpunkt in Deutschland und der EU. Die Verteilung nach Größenordnung und Geschäftsmodell ist ausgewogen. Lediglich kleine Institute sind unterrepräsentiert.

Eine Auswertung bezüglich der verwendeten Ansätze zur RWA-Berechnung zeigt, dass 22 ausschließlich Standardansätze und 30 Institute zumindest für eine Risikoart interne Modelle für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen verwenden. Bei den internen Modellen, für die eine aufsichtliche Genehmigung für die Säule I vorliegt, handelt es sich dabei mehrheitlich (28 Institute) um auf internen Ratings basierende Ansätze (IRBA) sowie um interne

Abb. 1 – Verteilung nach Region

Die Mehrheit der teilnehmenden Institute kommt aus **Deutschland (22 von 52)**. Zu den Ländern mit mindestens 3 teilnehmenden Instituten gehören die **Niederlande (4)**, **Finnland (4)**, **Italien (3)**, **Island (3)**, **Singapur (3)** und **Australien (3)**. Neben den 46 Instituten aus Europa (davon 40 EU-Institute und 6 Nicht-EU-Institute) nahmen an der Survey ebenfalls 6 Institute aus dem asiatisch-pazifischen Raum teil.



Modelle zur Quantifizierung von Markt-, Gegenparteausfall- und operationellen Risiken (vgl. Abb. 4, links unten). Dabei verwenden von den 28 IRBA-Instituten 22 für das Mengengeschäft und zwölf für Portfolios außerhalb des Mengengeschäfts eine interne Schätzung von PD, LGD und CCF. Den sogenannten „Basis-IRBA“, bei dem die Institute lediglich die Verwendung der PD für die RWA-Ermittlung bei Portfolios außerhalb des Mengengeschäfts erlaubt wird, wenden hingegen 16 der Institute im Sample an (vgl. Abbildung 4, rechts unten).

Insgesamt zeigt sich, dass unser internationales Sample aus 52 Instituten hinsichtlich Größe, Geschäftsmodell und Nutzung interner Modelle einen breiten Querschnitt an unterschiedlichen Banken berücksichtigt. Die nachfolgenden Ergebnisauswertungen der Studie geben somit Einblick in die Betroffenheit durch die neuen regulatorischen Anforderungen aus unterschiedlichen Perspektiven. Sofern sich die Antworten der befragten Institute in Abhängigkeit der vorgenannten Aspekte unterscheiden, werde diese im Rahmen entsprechender Subsample-Analysen erwähnt.

Abb. 2 – Geschäftsmodell

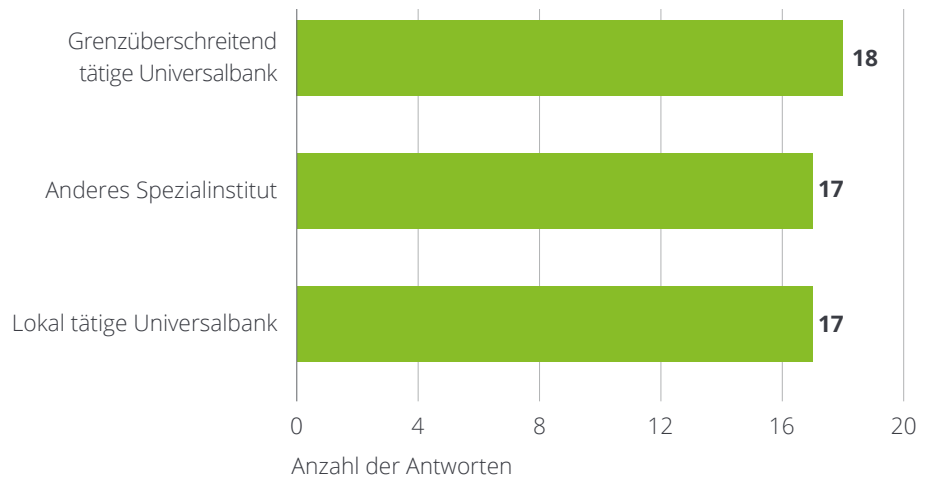


Abb. 3 – Verteilung nach Bilanzsumme

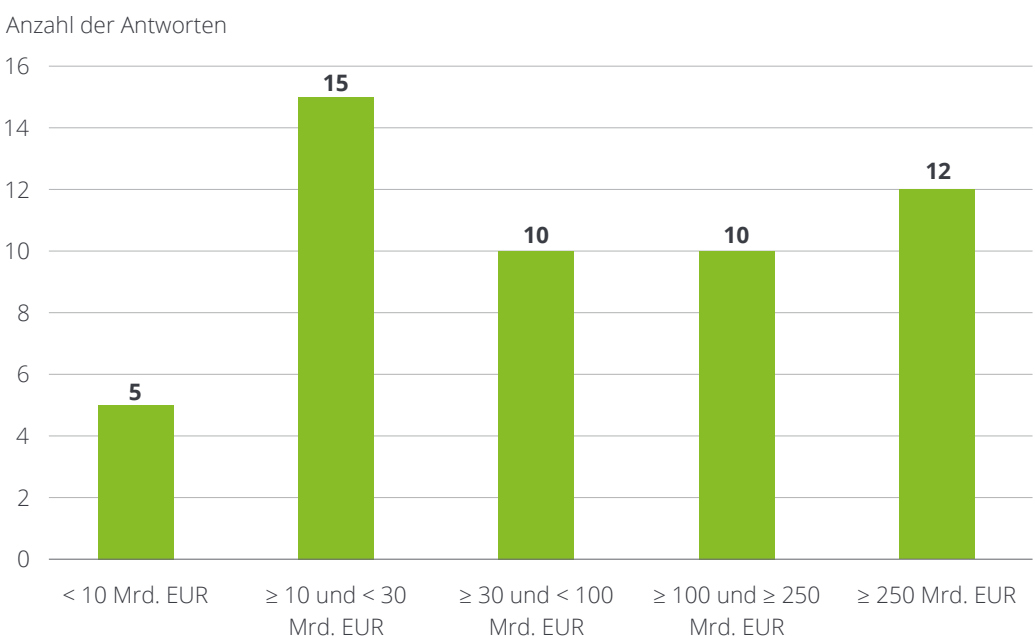
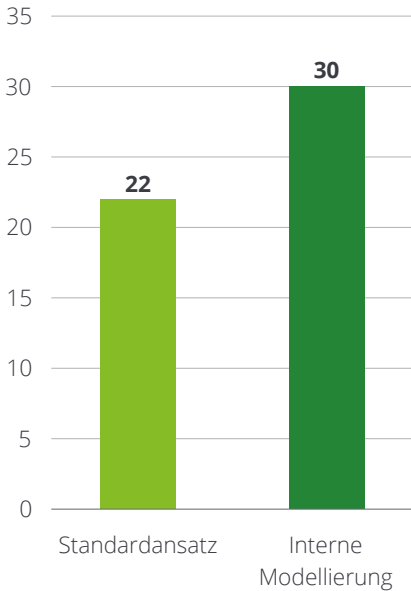


Abb. 4 – Verwendete Ansätze

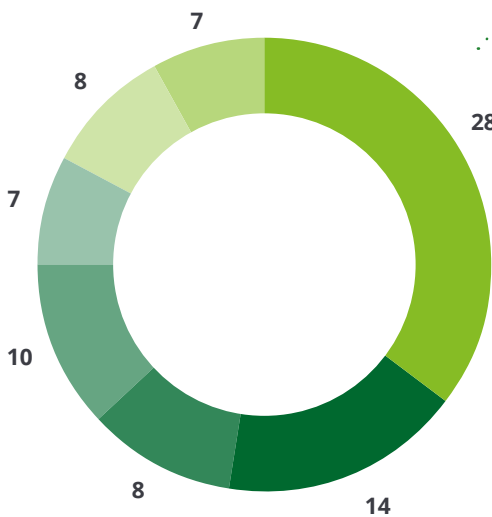
Regulatorischer Ansatz

Anzahl der Antworten

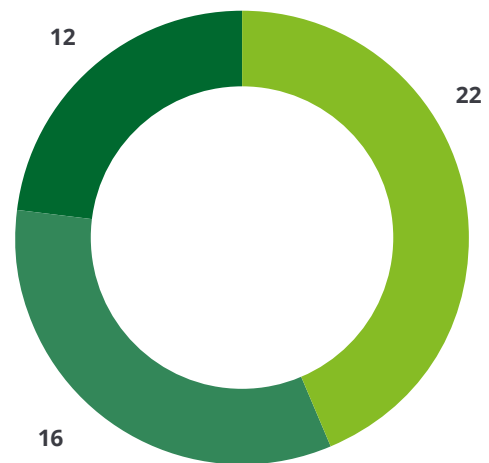


Vergleichbare Institute erwarten mitunter sehr unterschiedliche Auswirkungen. Daher sind individuelle Analysen unverzichtbar.

Interne Modelle je Risikoart*



Kreditrisiko*



* Mehrfachantworten möglich

- Kreditrisiko - IRBA
- Marktpreisrisiko - IMA
- Operationelles Risiko - AMA
- Gegenpartei ausfallrisiko (CCR)
- CVA - IMM
- Verbriefungen SFA
- Verbriefungen IAA

- IRBA für Mengengeschäft
- Basis-IRBA für Nicht-Mengeschäft
- Fortgeschrittener IRBA für Nicht-Mengeschäft



Umfrageergebnisse

RWA-Auswirkungen

Obgleich der Basler Ausschuss stets erklärt hat, dass mit Einführung der finalen Regelungen grundsätzlich keine Erhöhung der zukünftigen Eigenmittelanforderungen für die Institute beabsichtigt ist, zeigen die bisherigen CRR-III-Auswirkungsanalysen gerade für den EU-Bankensektor ein anderes Bild. So ergeben die Analysen der European Banking Authority (EBA) auf Basis des regelmäßigen Basel-III-Monitorings zum Stichtag 31. Dezember 2021, dass infolge einer vollständigen Umsetzung der CRR-III-Anforderungen mit einem Mehrbedarf an Kernkapital in Höhe von 1,2 Mrd. Euro für europäische Banken zu rechnen ist.⁹

Unsere Umfrage bestätigt eine vergleichbare RWA-Veränderung durch die CRR III. Im Ergebnis erwarten ca. vier von fünf Instituten einen RWA-Anstieg, wobei allein 23 mit einem Anstieg von über 10 Prozent und sechs sogar mit einem Anstieg von über 20 Prozent rechnen. In der Tendenz decken sich somit unsere Ergebnisse mit den bisherigen aufsichtlichen Erkenntnissen (vgl. Abb. 5).

Die Ergebnisse streuen stark. Wenigen Gewinnern, die durch die neuen Regelungen eine RWA-Entlastung erwarten, stehen viele Verlierer mit zum Teil massiven Anstiegen beim erforderlichen Kapital gegenüber.

Interessanterweise zeigt sich allerdings auch, dass knapp 20 Prozent der Institute entweder keine RWA-Auswirkungen oder einen Anstieg von maximal 5 Prozent erwarten. Weitere ca. 15 Prozent rechnen gar mit einer RWA-Entlastung. Auf Basis der geografischen Herkunft zeigt sich, dass es sich bei den Instituten, die zukünftig niedrigere RWA erwarten, überproportional häufig um europäische Institute mit Sitz außerhalb der EU bzw. um solche aus dem asiatisch-pazifischen Raum handelt. Damit gehören Institute außerhalb der EU tendenziell eher zu

den „Gewinnern“, da auch die verbleibenden Nicht-EU-Institute bis auf eine Ausnahme ebenfalls lediglich geringe RWA-Anstiege zwischen 0 und 10 Prozent erwarten (vgl. Abb. 6). Dies deckt sich mit den Impact Studies von EBA und BCBS, die für Europa tendenziell einen stärkeren RWA-Anstieg vorhersehen. Durch verschiedene Abweichungen im CRR-III-Entwurf gegenüber den Beschlüssen des BCBS hat die EU-Kommission bereits erste Anstrengungen unternommen, die Auswirkungen der neuen Regeln zu mitigieren.

Institute in der EU werden tendenziell stärker belastet als die übrigen Kreditinstitute.

Die von uns gesammelten Informationen reichen nicht aus, um die Gründe der stärkeren Auswirkungen auf EU-Institute abschließend zu klären. Eine mögliche Antwort ist die weit verbreitete Verwendung interner Ratings in einer Region, in der die Ausfallraten für große Teile des Portfolios seit Langem niedrig sind. Unter diesen Umständen ist die Auswirkung des Output Floor besonders hoch. Gleichzeitig konnten Kreditnehmer keinen Nutzen aus etwaigen externen Ratings ziehen. Dies bedeutet auch, dass das im KSA neu eingeführte Risikogewicht von 75 Prozent für Kreditnehmer mit BBB-Rating wenig Wirkung zeigt, da sich in etlichen europäischen Märkten nur wenige Unternehmen von Rating-Agenturen beurteilen lassen. Ziel des reduzierten Risikogewichts ist es, die Auswirkungen anderer Änderungen im KSA abzumildern. Das Fehlen anererkennungsfähiger externer Ratings betrifft sowohl Banken, die den KSA verwenden, als auch – über den Output Floor – Portfolios, die derzeit dem IRBA unterliegen.

Die Erkenntnisse aus der Analyse der RWA-Auswirkungen unter Berücksichtigung der Größe der Institute sind konsistent zu den Analysen von BCBS und EBA: Die

großen Institute (mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. Euro) erwarten den größten RWA-Anstieg (> 20%). Da gerade die größten Institute sehr stark auf interne Risikomessverfahren setzen, sind die Auswirkungen des Output Floor bei diesen Instituten somit deutlich zu spüren.

Die Analyse der Treiber der ermittelten RWA-Veränderungen infolge der CRR III erfolgt im weiteren Verlauf unter Berücksichtigung der jeweiligen Neuerungen je Risikoart.

Abb. 5 – Erwartete RWA-Auswirkungen nach vollständiger Umsetzung der CRR III

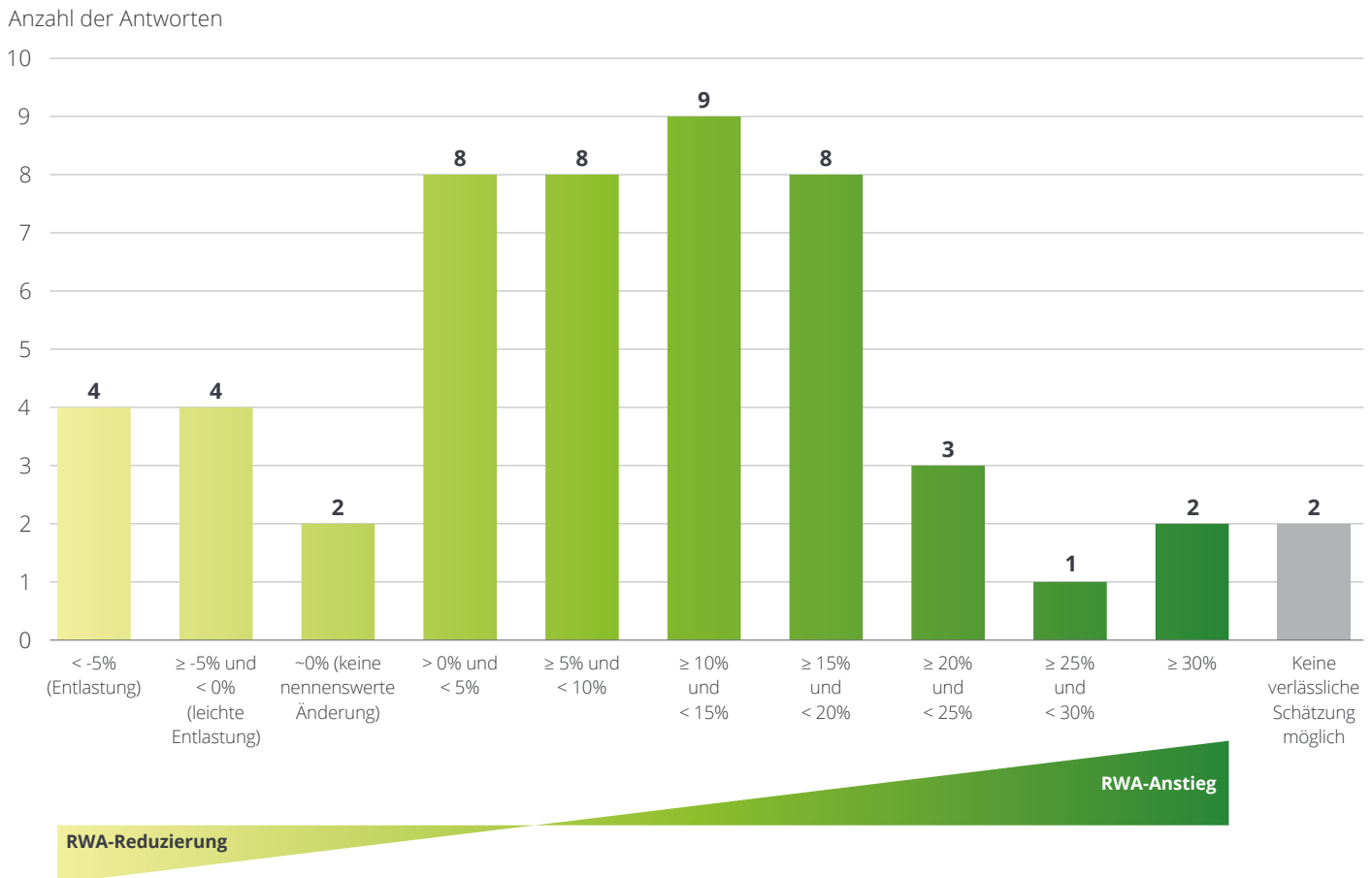


Abb. 6 - Verteilung der RWA-Veränderung nach Bilanzsumme

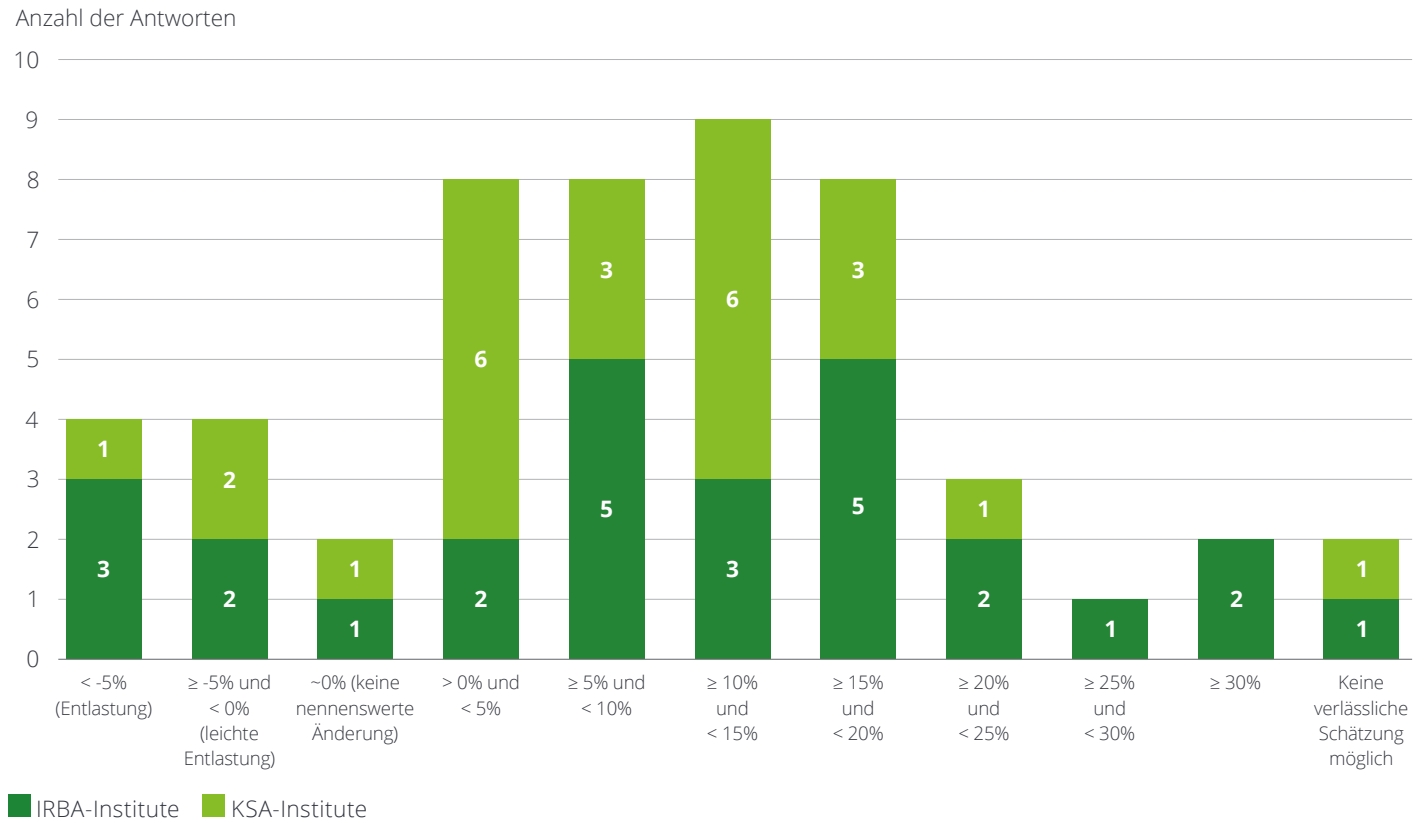
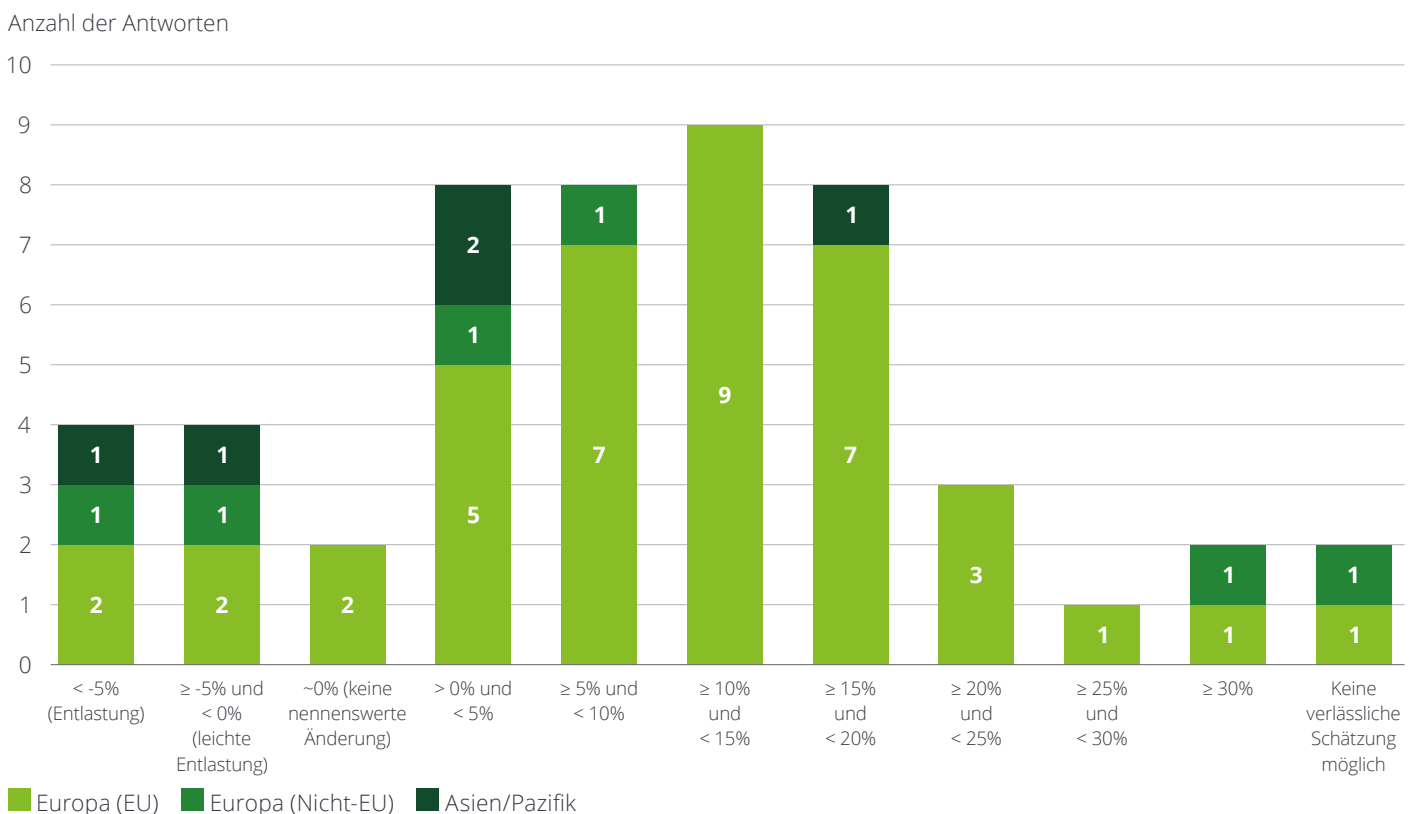


Abb. 7 - Verteilung der RWA-Veränderung nach Region





RWA-Treiber

Für ein besseres Verständnis der Wirkungszusammenhänge bei den erwarteten RWA-Veränderungen wurden die zentralen CRR-III-Änderungen je Risikoart hinterfragt. Dabei konnten die Institute die beabsichtigten Änderungen der CRR III im Hinblick auf den institutsspezifischen RWA-Effekt bewerten. Die Skala reichte von „starke RWA-Reduzierung“ bis „starker RWA-Anstieg“.

Im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) zeigt sich, dass über 40 Prozent der befragten Institute insbesondere die zukünftige Risikogewichtung von Beteiligungen (grundsätzlich 250%)¹⁰ als Treiber sehen. Der Weg-

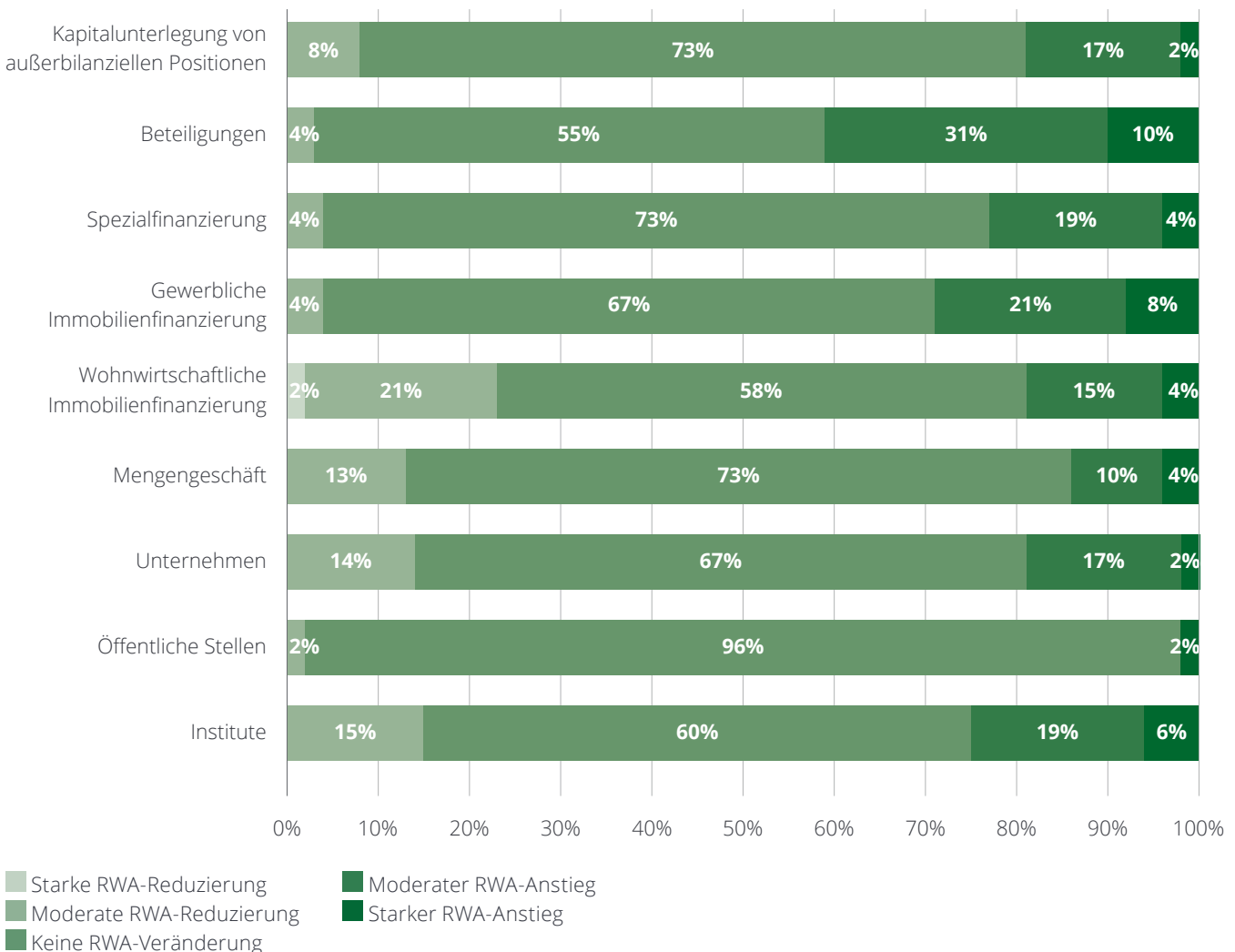
fall des Sitzlandratings zur Beurteilung von ungerateten Instituten wurde von einem Viertel genannt. Die neue Risikogewichtung von gewerblichen Immobilienfinanzierungen – eine der umfassendsten Neuerungen der CRR III – wird von etwa jedem dritten Institut als RWA-erhöhend eingestuft. Ein RWA-reduzierender Effekt wird lediglich für wenige Neuerungen der CRR III erwartet, wobei hierbei primär die zukünftige Risikogewichtung von wohnwirtschaftlichen Immobilienfinanzierungen (23%) sowie mit rund 15 Prozent jeweils Unternehmen, Mengengeschäft und Institute genannt werden.

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass die RWA-Wirkung der Änderungen im

neuen KSA häufig nicht einheitlich ausfällt. Vielmehr scheint z.B. in Abhängigkeit von der Portfoliostruktur, der Abdeckung durch externe Ratings sowie der Besicherung im Immobiliengeschäft des jeweiligen Instituts die Wirkung der neuen Regeln zu variieren.

Die zukünftige Risikogewichtung von Beteiligungspositionen führt zu höheren Kapitalanforderungen im KSA. Forderungen an Institute, Immobilienfinanzierungen und Unternehmensfinanzierungen sind ebenfalls häufig Treiber der Eigenmittelanforderungen.

Abb. 8 – RWA-Treiber im KSA



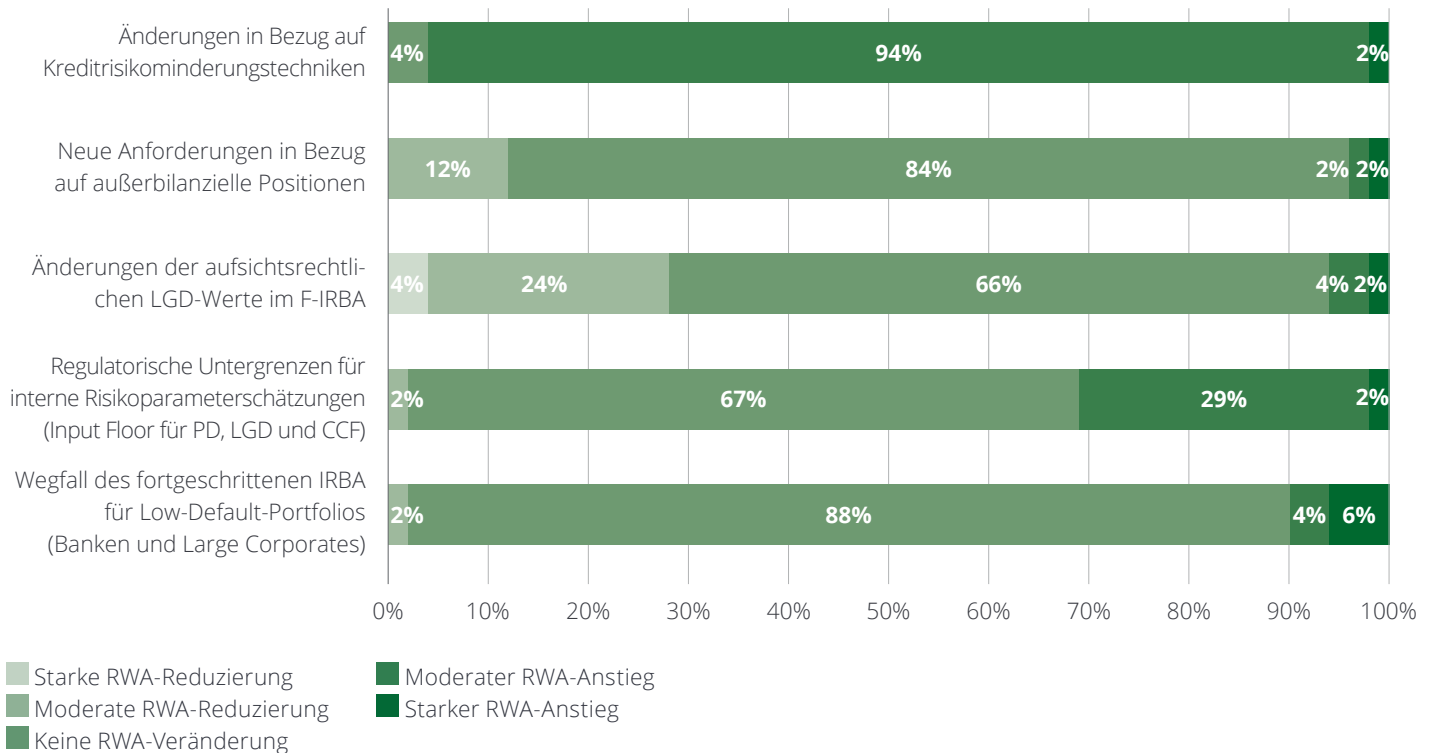
Die Einwertung der RWA-Änderungen im IRB-Ansatz erfolgt hingegen weitgehend einheitlich: So beurteilt die Mehrheit der Institute die Neuerungen zwar als RWA-neutral, allerdings ist im Falle einer Abweichung von dieser Einschätzung die Tendenz vergleichsweise eindeutig. Während die zukünftige Unterlegung von Zusagen (außerbilanzielles Geschäft) sowie die Änderungen der aufsichtsrechtlichen LGD-Werte im Basis-IRBA diesbezüglich mehrheitlich als RWA-reduzierend eingestuft werden, beurteilen die Institute die Einführung der sogenannten Input Floors für interne Parameterschätzungen (PD, LGD, CCF) sowie den Wegfall des fortgeschrittenen Ansatzes (Advanced IRBA,

A-IRBA) für bestimmte Portfolios (Large Corporates, Institute) entsprechend als RWA-Treiber.

In der Gesamtschau scheinen die RWA-Auswirkungen durch IRBA-Anpassungen jedoch vergleichsweise moderat. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass die CRR III vielmehr durch die Einführung des Output Floor die Vorteilhaftigkeit der internen Modelle und mithin deren RWA-reduzierenden Effekt maßgeblich beeinflusst (vgl. Abschnitt 3.4).

RWA-Änderungen im IRB sind primär durch die veränderte Standard-LGD im IRB-Basisansatz (Entlastung) sowie die Input-Floors (höhere Eigenmittelerlegung) getrieben. Die übrigen Änderungen sind tendenziell weniger relevant.

Abb. 9 – RWA-Treiber im IRBA

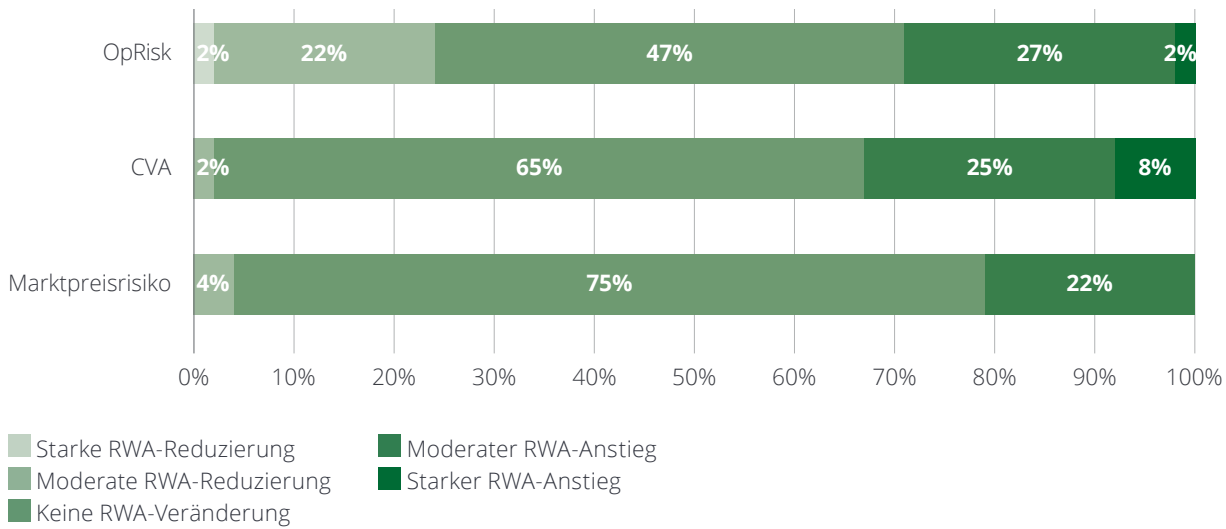


Bemerkenswert sind die Änderungen bei der Unterlegung des operationellen Risikos. Diese Eigenmittelanforderung ist zukünftig von allen Instituten nach einem neuen, einheitlichen Standardansatz zu ermitteln. Knapp die Hälfte der Teilnehmenden erwartet hier keine größere Auswirkung hinsichtlich der erforderlichen Eigenmittel. Die übrigen Antworten verteilen sich jedoch annähernd gleich stark auf einen Anstieg bzw. eine Reduktion der Kapitalanforderungen.

Mehrheitlich (CVA: 65%, Marktpreisrisiko: 75%) werden keine nennenswerten Änderungen erwartet. Dies ist insofern auch nicht überraschend, da diese Risikoarten für viele nicht handelsaktive Institute von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern jedoch Änderungen erwartet werden, führen diese meist zu einem Anstieg der Eigenmittelanforderungen. Weniger als 5 Prozent der Befragten erwarten jeweils zumindest eine moderate RWA-Entlastung.

Bei den Kapitalanforderungen für Marktpreisrisiken und Credit Valuation Adjustments (CVA) ergibt sich wiederum ein vergleichsweise einheitliches Bild.

Abb. 10 – Auswirkungen der übrigen Risikoarten



Treiber des Output-Floor-Effekts

Schon die Auswirkungsstudien¹¹ von BCBS und EBA haben gezeigt, dass die Einführung des Output Floor zu den wesentlichen Faktoren beim erwarteten Anstieg der Gesamt-Eigenmittelanforderungen zählt. Unser Survey hinterfragt daher, welche Risiken bzw. Geschäfte einen besonders hohen Beitrag zum RWA-Anstieg durch den Output Floor leisten – d.h., wo also die Differenz zwischen den Risikogewichten (z.B. in KSA und IRBA) besonders groß ausfällt.

Abbildung 11 zeigt, dass die Marktpreisrisiken keinen nennenswerten Einfluss auf den Output Floor haben, während im Bereich Kreditfinanzierung die drei betrachteten Segmente (Immobilien, Retail

und Unternehmen) allesamt deutlich zu einer Steigerung der Eigenmittel beitragen. Am stärksten betroffen sind demnach die Immobilienfinanzierungen, wo fast jedes Dritte der befragten Institute einen starken (16%) oder zumindest moderaten (14%) Anstieg der RWA erwartet. Dies zeigt, dass trotz der angestrebten höheren Risikosensitivität im KSA zumindest bei den Immobilienfinanzierungen weiterhin deutliche Einsparungspotenziale im IRBA erwartet werden.

Immobilien- und Unternehmensfinanzierungen werden besonders stark durch den Output Floor belastet, aber auch im Mengengeschäft sind steigende RWA zu erwarten.

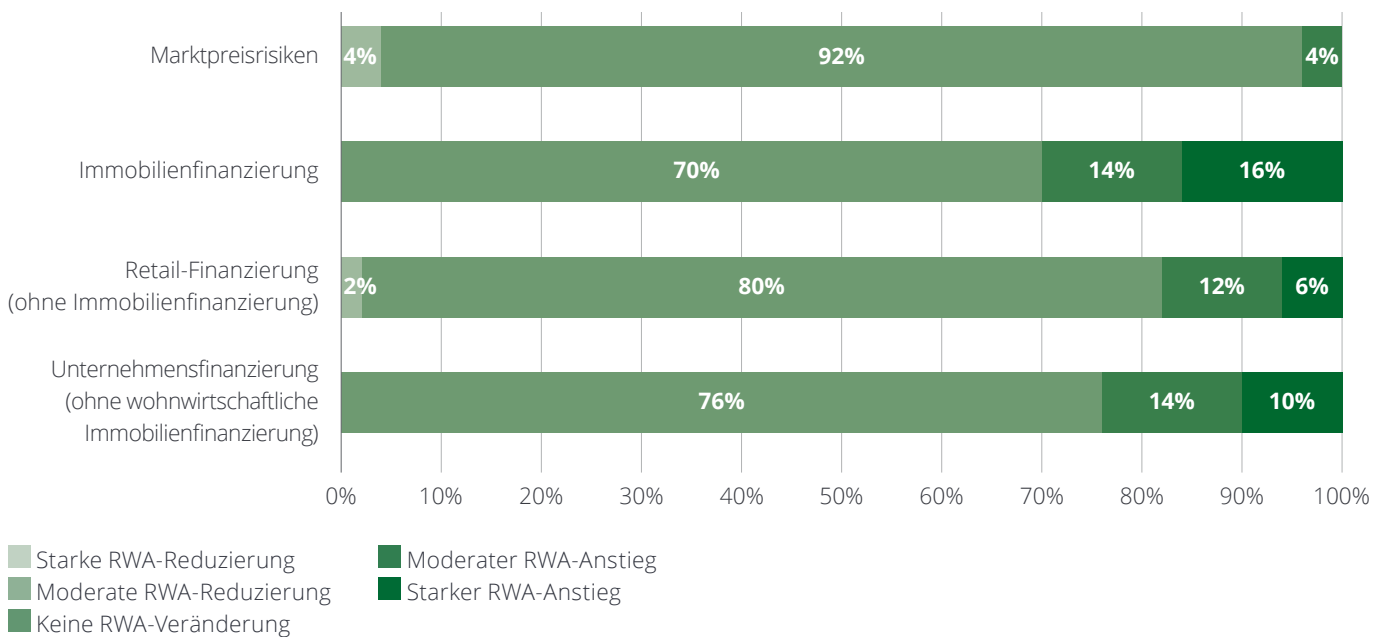


Etwas weniger pessimistisch ist die Erwartung bei Unternehmensfinanzierungen. Etwa jedes vierte Institut erwartet hier eine negative Auswirkung auf die Eigenmittelanforderungen. Das neu eingeführte reduzierte Risikogewicht von 75 Prozent für BBB-geratete Forderungen dürfte hier dazu beitragen, die Unterschiede zwischen KSA und IRBA zu reduzieren.¹² Zudem kann sich durch den Wegfall des A-IRBA für bestimmte Forderungen das Risikogewicht im IRBA erhöhen, sodass sich die Unterschiede zwischen KSA und IRBA ebenfalls verringern.

starken und 12 Prozent einen moderaten Anstieg der RWA. Demgegenüber stehen 2 Prozent, die mit einer Entlastung rechnen. Diese erwartete Entlastung erscheint zunächst widersprüchlich, weil der Output Floor grundsätzlich nur zu einer Steigerung des Kapitalbedarfs führen kann. Allerdings sorgen Portfolios, deren durchschnittliches IRBA-Risikogewicht höher als 72,5 Prozent des korrespondierenden Risikogewichts im KSA ist, dafür, dass der Vergleichswert für den Output Floor sinkt. Insofern reduzieren sie auf Gesamtbankebene die RWA-Belastung durch den Floor.

Im Mengengeschäft sieht es weniger negativ aus: Lediglich 6 Prozent erwarten einen

Abb. 11 – Treiber des Output-Floor-Effekts



Strategische Auswirkungen

Die diversen Änderungen in der RWA-Ermittlung führen dazu, dass die Attraktivität von bestimmten Produkten und Geschäftsfeldern ggf. neu zu bewerten ist. In diesem Zusammenhang gehen weniger als 40 Prozent der befragten Institute davon aus, dass die neuen Regeln keine strategischen Auswirkungen haben werden. Demgegenüber erwarten jeweils rund 30 Prozent, dass Anpassungen bei der Ausgestaltung von Produkten und/oder eine Neuausrichtung von Portfolios erforderlich wird. 13 Prozent der Banken erwägen gar die grundsätzliche Neuausrichtung des Geschäftsmodells, knapp 8 Prozent eine Anpassung der Kundenstruktur.

Gerade die großen Institute (ab 30 Mrd. Euro Bilanzsumme) denken konkret darüber nach, Portfolios oder Geschäftsmodelle anzupassen. Da die größeren Institute wegen des Output Floor meist stärker von den Änderungen betroffen sind, ist dieses Ergebnis nicht überraschend. Die Detailanalyse zeigt, dass vor allem die Anwender von internen Modellen/Ratingverfahren ihre Portfoliostruktur und ggf. das Geschäftsmodell überdenken wollen. Die geografische Lage spielt hingegen keine erkennbare Rolle in Bezug auf die Einwertung der strategischen Implikationen.

Einige kleinere Institute (bis 30 Mrd. Euro Bilanzsumme) haben ebenfalls die Not-

wendigkeit erkannt, Portfolios oder das Geschäftsmodell neu auszurichten, daher sollten auch die übrigen Institute dieses Thema nicht ignorieren. Auffällig ist auch, dass die kleineren Institute ebenfalls in großer Zahl die Ausgestaltung der Produkte überprüfen wollen.

Der Wechsel des regulatorischen Ansatzes vom KSA zum IRBA kann eine Lösung für mögliche Eigenmittelengpässe sein, sofern die Portfolioqualität eine Reduzierung des Risikogewichts erwarten lässt.¹³

Abb. 12 – Erwartete strategische Auswirkungen der CRR III

Anzahl der Antworten (Mehrfachantworten möglich)

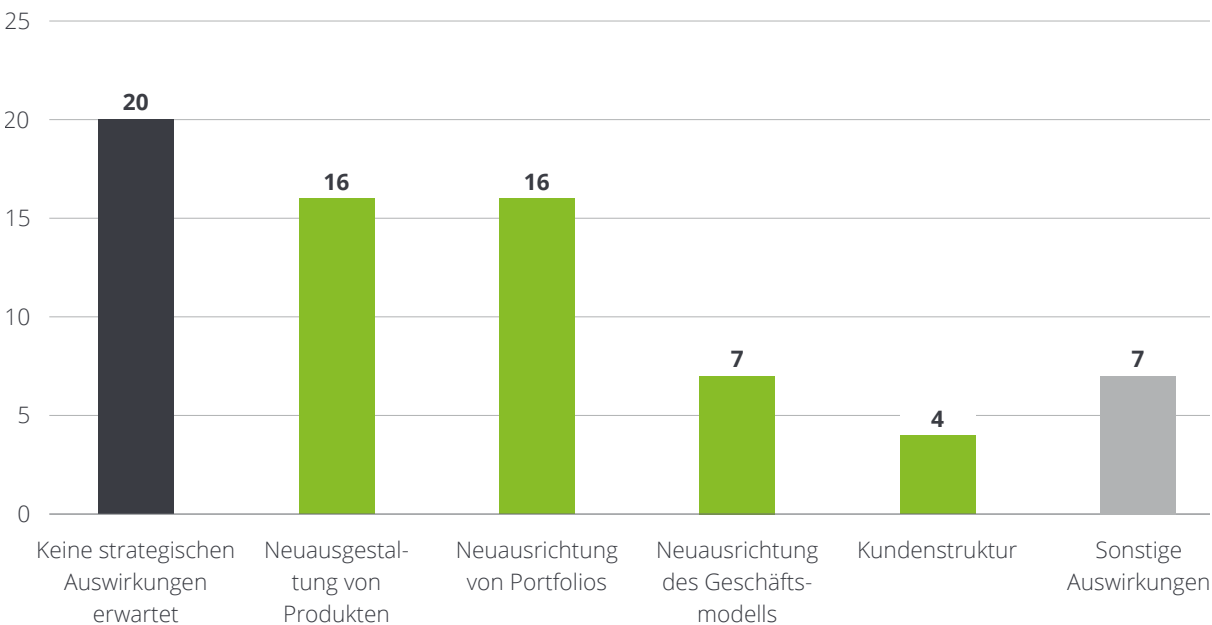


Abb. 13 - Erwartete strategische Auswirkungen nach Bilanzsumme

Anzahl der Antworten (Mehrfachantworten möglich)

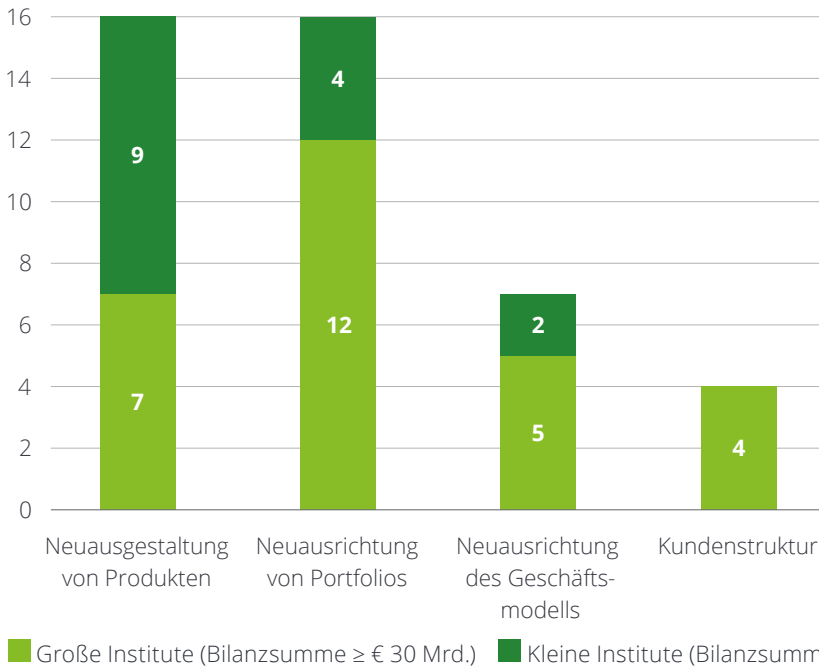


Abb. 14 - Erwartete strategische Auswirkungen nach verwendetem Ansatz

Anzahl der Antworten (Mehrfachantworten möglich)

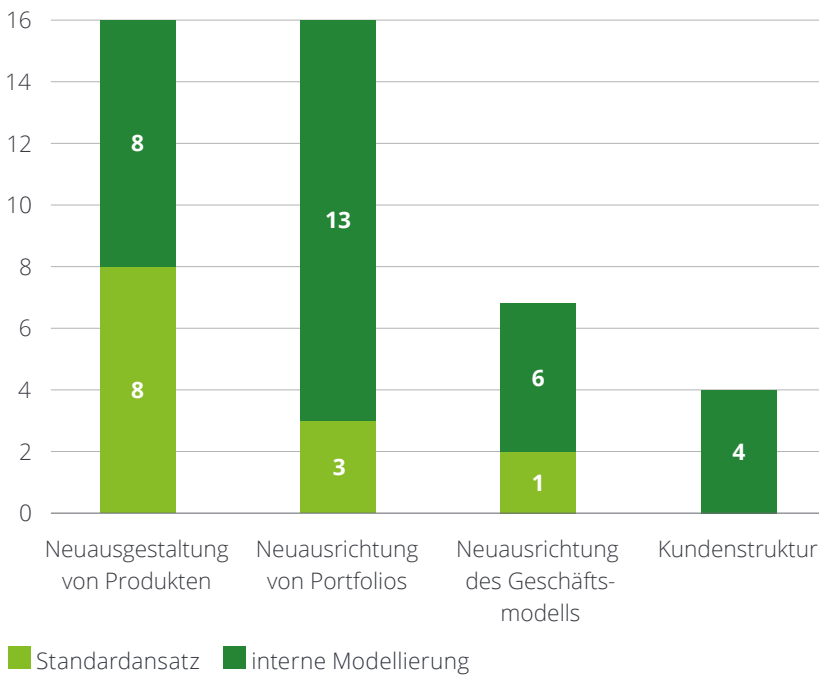
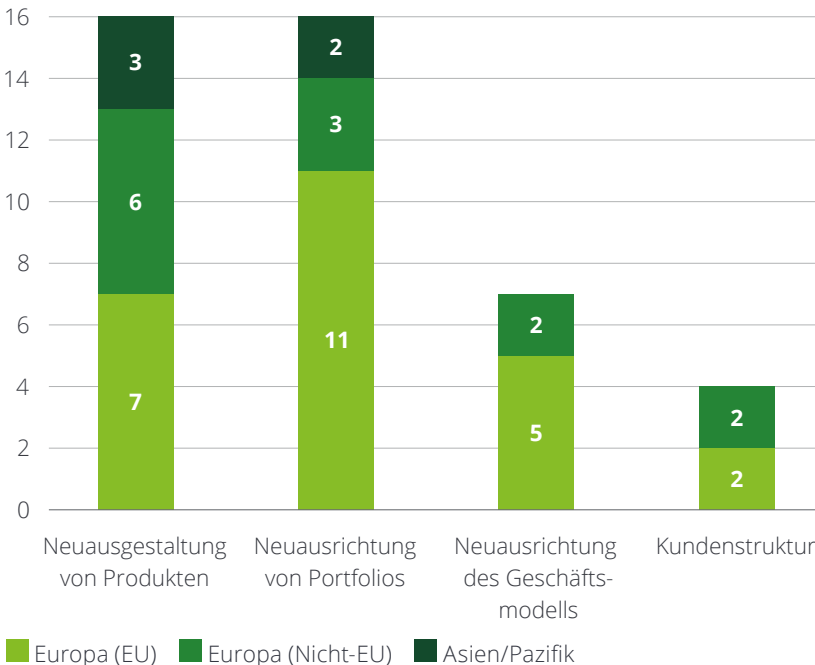


Abb. 15 – Erwartete strategische Auswirkungen nach Region

Anzahl der Antworten (Mehrfachantworten möglich)



Knapp zwei Drittel der Befragten gehen davon aus, dass sie eine Optimierung der RWA-Ermittlung in Angriff nehmen müssen. Etwa jedes achte Institut sieht sogar grundlegenden Handlungsbedarf bei der Geschäftsstrategie (vgl. Abb. 16).

Mehr als 60 Prozent der Teilnehmer wollen im Kontext der Kapitalplanung oder im Pricing der Produkte aktiv werden. Hier spiegeln sich die im Schnitt steigenden Kapitalanforderungen ebenso wider wie die Notwendigkeit, unter den neuen Regeln eine auskömmliche Kapitalrendite zu erwirtschaften.

Mehr als 60 Prozent der Teilnehmer sehen Handlungsbedarf bei der Kapitalplanung oder im Pricing – aber nur sehr wenige haben hier bereits nennenswerte Fortschritte gemacht. Etwa ein Viertel will die interne Kapitalallokation anpassen. Somit müssen viele Banken Produkte anpassen oder Portfolios neu ausrichten.

Letztgenannter Punkt ist von besonderer Bedeutung, denn ein nicht-marktgerechtes Pricing ist für das Institut – zumindest in der Theorie – nachteilig: Wird die Kapitalprämie zu niedrig angesetzt, sinkt der Zinsüberschuss. Dementsprechend fällt es schwerer, die Kapitalbasis zu stärken. Zu hohe Kapitalprämien können indes dazu führen, dass sich ein Institut „aus dem Markt“ kalkuliert und der Kunde zum Wettbewerber wechselt. Die „richtige“ Integration der Eigenmittelanforderungen in die Produktkalkulation ist somit wichtig für den langfristigen Erfolg. Mehr als jede vierte Bank gab dementsprechend explizit an, die interne Kapitalallokation überprüfen zu wollen.

Unmittelbar hiermit verbunden sind die Ansätze, die zur Ermittlung des regulatorischen Kapitalbedarfs genutzt werden. Ca. 40 Prozent der Banken wollen den Einsatz interner Modelle überprüfen. Diese Überlegungen gehen in beide Richtungen: Je nach Ausgangsbasis werden Wechsel von

internen Ansätzen zu Standardverfahren ebenso in Erwägung gezogen wie die Beantragung der Genehmigung für die Nutzung interner Ratings bzw. Risikomodelle. Eine detaillierte Analyse hierzu findet sich in den Kapiteln Vorteilhaftigkeit interner Kreditrisikomodelle (Seite 30 ff.).

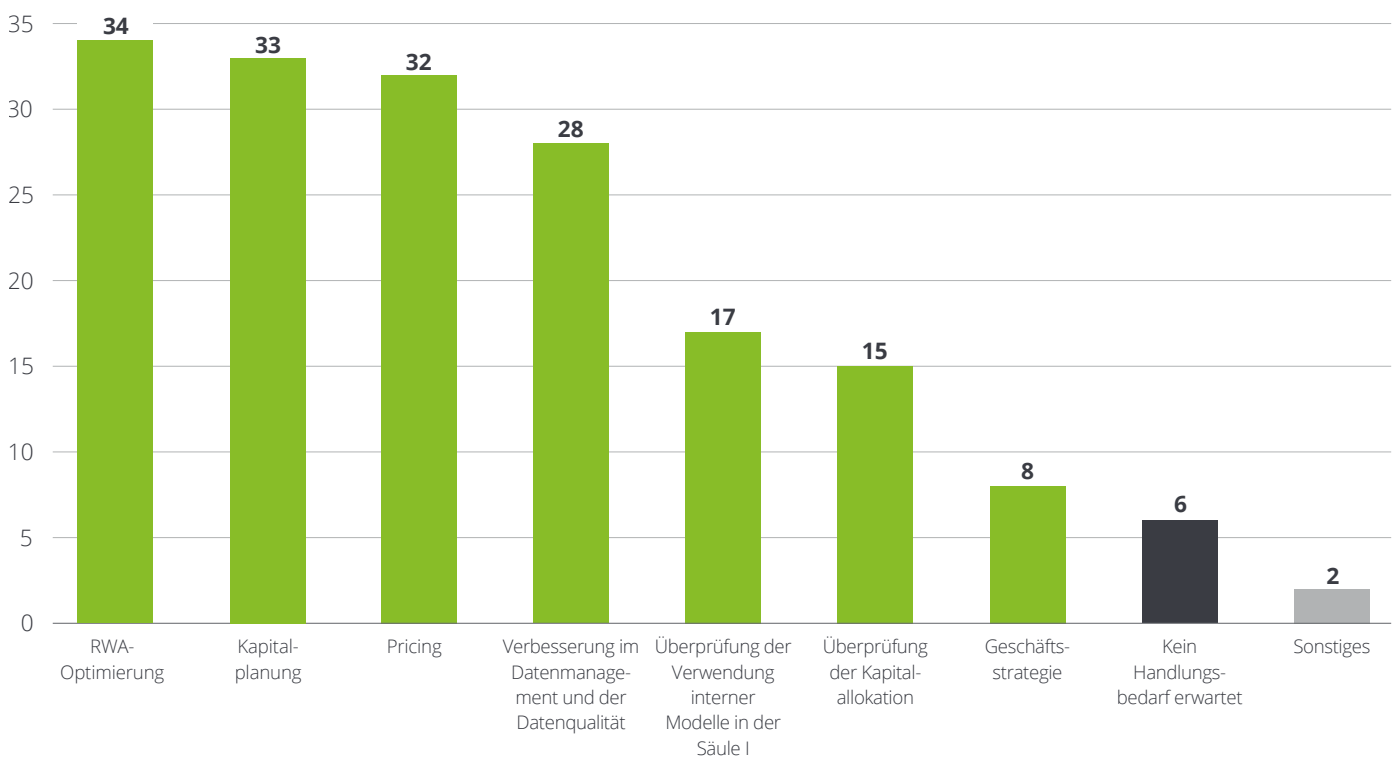
Jenseits der strategischen Implikationen gibt es auch großen Handlungsbedarf im Kontext der Datenhaltung. Mehr als die Hälfte der Banken gaben an, das Datenmanagement und/oder die Datenqualität verbessern zu müssen. An dieser Stelle besteht ein inhaltlicher Zusammenhang

zur RWA-Optimierung. Häufig sind Informationen nicht greifbar oder zu alt, um eine günstigere Anrechnung von Geschäften zu erzielen. Sie sind daher systematisch zu erfassen, wobei die benötigten Datenfelder sowie die zugehörigen Prozesse zum Teil noch geschaffen werden müssen.

Die hohe Relevanz der überarbeiteten Eigenmittelanforderungen lässt sich auch mittels der Gegenprobe aufzeigen: Lediglich ein Achtel der befragten Institute konnte keinen größeren Handlungsbedarf erkennen.

Abb. 16 – Identifizierte Handlungsbedarfe

Anzahl der Antworten (Mehrfachantworten möglich)

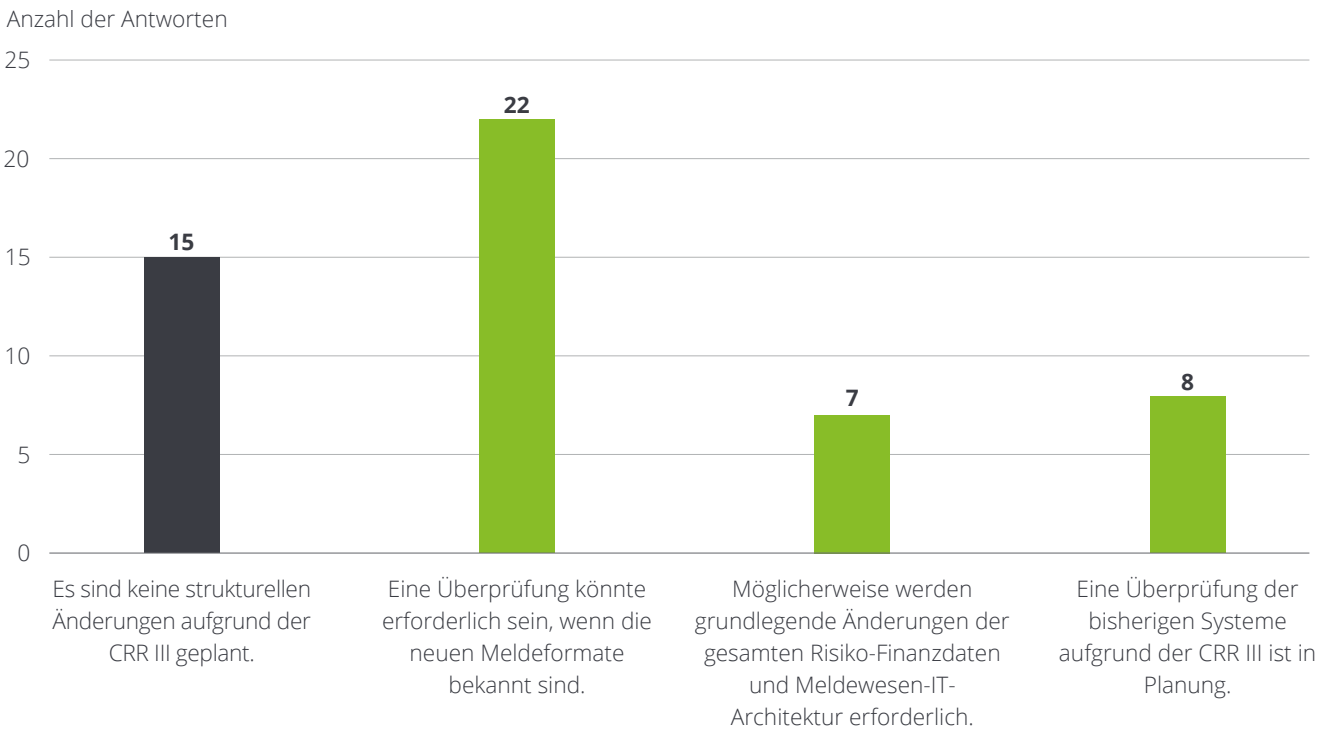


Stand der Umsetzungsaktivitäten

Da die überwiegende Mehrheit der Institute Handlungsbedarf sieht, stellt sich die Frage, wie weit die Teilnehmer mit ihren Umsetzungsaktivitäten vorangeschritten sind. Mit Blick auf die Anpassungen der IT-Infrastruktur zeigt sich dabei ein uneinheitliches Bild. Jeweils ca. 15 Prozent der Befragten gab an, die CRR-III-bedingte Überprüfung der IT-Systeme bereits zu planen, oder hält grundlegende Anpassungen zumindest für möglich. Rund vier von zehn Banken sehen aktuell noch keinen strukturellen Handlungsbedarf, halten diesen aber für möglich. Ca. 30 Prozent der Institute halten ihre IT für so leistungsfähig, dass derzeit keine strukturellen Anpassungen aufgrund von Basel III/CRR III geplant sind.

Weniger als ein Drittel der Antworten sieht keinen Bedarf für strukturelle Änderungen im Meldewesen. Im Gegensatz dazu befürchten ca. 15 Prozent der Banken, dass signifikante Änderungen der Risk- und Finance-Dateninfrastruktur oder sogar ein neues Data Warehouse erforderlich werden, um die neuen Regeln umzusetzen.

Abb. 17 – Umsetzungsaktivitäten zur IT-Infrastruktur



Bei den Instituten, die angeben, keine strukturellen Änderungen zu erwarten, ließen sich keine signifikanten Trends hinsichtlich der Größe des Instituts feststellen. Gleichmaßen spielt es keine nennenswerte Rolle, ob die Institute Standardverfahren oder interne Modelle/Ratings verwenden. Dementsprechend werden strukturelle Änderungen in der IT im Wesentlichen von der individuellen Ausgangsposition abhängen.

Sofern Anpassungen erwartet werden, verteilen sich diese auf verschiedene Teilbereiche. Erwartungsgemäß werden die größten Handlungsbedarfe bei den RWA-Rechenkernen gesehen. Mehr als die Hälfte der Institute ordnet sich hier ein. Angesichts der Bandbreite der Änderungen ist es überraschend, dass dieser Wert nicht höher ist. Ein möglicher Grund könnte die Nutzung von fremdbezogener Standard-Software im Meldewesen sein, wodurch der eigene Handlungsbedarf weniger herausfordernd ist.

Etwas geringer fällt der Handlungsdruck bei den Meldewesensystemen aus. Hier sehen knapp 40 Prozent der befragten Institute die Notwendigkeit von signifikanten Verbesserungen oder gar neuen Systemen. Von diesen gab etwa die Hälfte an, dass sowohl die Meldewesensysteme als auch die RWA-Rechenkerne angepasst werden müssen – Handlungsbedarf somit auf beiden Ebenen besteht.

Auch im Bereich der Risikoreportingsysteme (23%) und der Datenbanken bzw. Risiko- und Finanzdateninfrastruktur (17%) werden Anpassungsbedarfe gesehen. Da letztgenannte Themen eher nach innen gerichtet sind, ist es nicht überraschend, dass hier weniger Antworten als im Zusammenhang mit den Meldungen gegeben wurden.

Abb. 18 – Geplante Anpassungen der IT-Infrastruktur im Detail

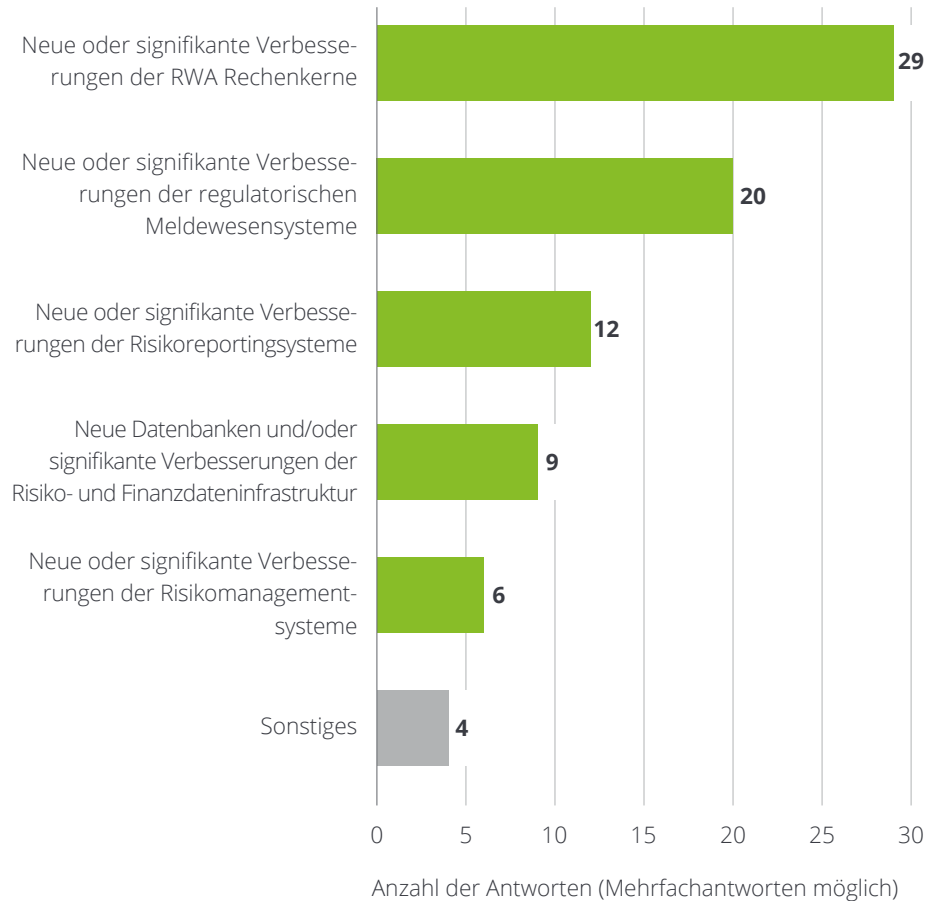
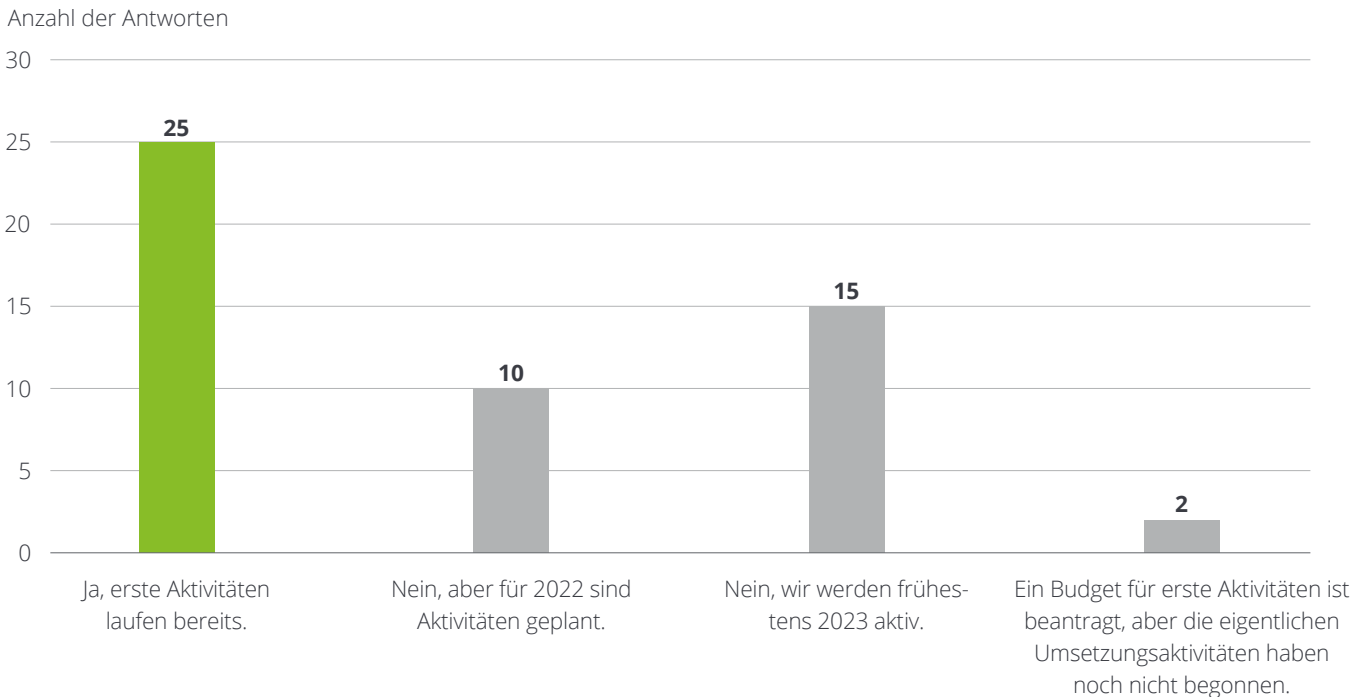


Abb. 19 – Bisherige und geplante Umsetzungsaktivitäten

Etwa die Hälfte der Institute hatte zum Befragungszeitpunkt (Mitte 2022) bereits mit ersten Aktivitäten begonnen oder zumindest ein konkretes Budget beantragt. Weitere knapp 20 Prozent hatten einen Projektstart für 2022 geplant.

Die verbleibenden knapp 30 Prozent der Institute, die frühestens 2023 mit der Umsetzung starten wollen, haben hierfür unterschiedliche Gründe angegeben – am häufigsten wurden Unsicherheit hinsichtlich der Erstanwendung und die möglichen Änderungen im Regelwerk bis zur Verabschiedung genannt. Diesen Instituten muss klar sein, dass ein späterer Umsetzungsstart zwar größere Klarheit hinsichtlich der konkreten Anforderungen bringt, der Umsetzungszeitraum aber zwangsläufig kürzer ausfällt. Angesichts der bereits genannten strategischen Anpassungsbedarfe ist diese Vorgehensweise nicht ohne Risiko, denn neben den IT-technischen Änderungen können – wie ausgeführt – auch Anpassungen im Geschäftsmodell und im Pricing der Produkte erforderlich werden, die meist einen längeren Vorlauf benötigen.

Ein späterer Umsetzungsstart bringt mehr Klarheit in Bezug auf das Regelwerk, geht aber zulasten des verfügbaren Zeitraums für das Umsetzungsprojekt.

Bei kleineren Instituten wurden zum Teil noch fehlende Vorgaben des Dienstleiters (Rechenzentrum) als Grund für einen späteren Projektstart genannt. Diese Institute sollten sicherstellen, dass sie sich im Hinblick auf den zukünftigen Eigenmittelbedarf nicht im Blindflug befinden, damit der verbleibende Zeitraum ausreicht, um die ggf. notwendigen Anpassungen in den Eigenmitteln und/oder im Portfolio bis zum Inkrafttreten der CRR III umsetzen zu können.

Eine Aufgliederung nach Regionen zeigt leichte Unterschiede: Insbesondere im außereuropäischen Raum (Asien/Pazifik) haben fast alle Befragten mit den Umsetzungsaktivitäten bereits begonnen, während in der EU ein hoher Anteil bis 2023 warten will. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die teilnehmenden Institute

aus der EU z.T. deutlich kleiner sind als die außereuropäischen Banken. Die großen Häuser sind tendenziell weiter als die kleinen. Gleichzeitig können die europäischen Banken davon ausgehen, dass die CRR III frühestens 2025 in Kraft tritt, während außerhalb Europas die lokale Erstanwendung teilweise früher zu erwarten ist.

Bei den bereits durchgeführten Umsetzungsaktivitäten liegt die Datenverfügbarkeitsanalyse vorn, gefolgt von einer grundsätzlichen Analyse der Auswirkungen der neuen Regelungen auf die IT. Konkrete Anpassungen im Portfolio bzw. hinsichtlich der RWA-Optimierung haben hingegen erst wenige Institute vorgenommen. Gleiches gilt für die Kapitalallokation und das Pricing. Da bis zum Inkrafttreten die alten Spielregeln weiterhin gelten, ist auch nicht überraschend, dass die Institute zunächst vorsichtig vorgehen.

Dennoch ist es ratsam, die Geschäftsfelder/Produkte zu kennen, die durch die CRR III schlechter gestellt werden. Dies gilt einerseits für die Behandlung des Neugeschäfts, aber auch für die Veräußerung von (Teil-)Portfolios. Sofern die Laufzeit des Neugeschäfts in den Zeitraum nach der Erstanwendung der CRR III fällt, sollten die kommenden Regelungen im Pricing bereits angemessen berücksichtigt sein. Falls die Trennung von Kunden oder Portfolios in Erwägung gezogen wird, sollten die „Kandidaten“ ebenfalls frühzeitig identifiziert werden, um günstige Marktsituationen nutzen zu können.

Abb. 20 – Gründe für einen späteren Umsetzungsstart

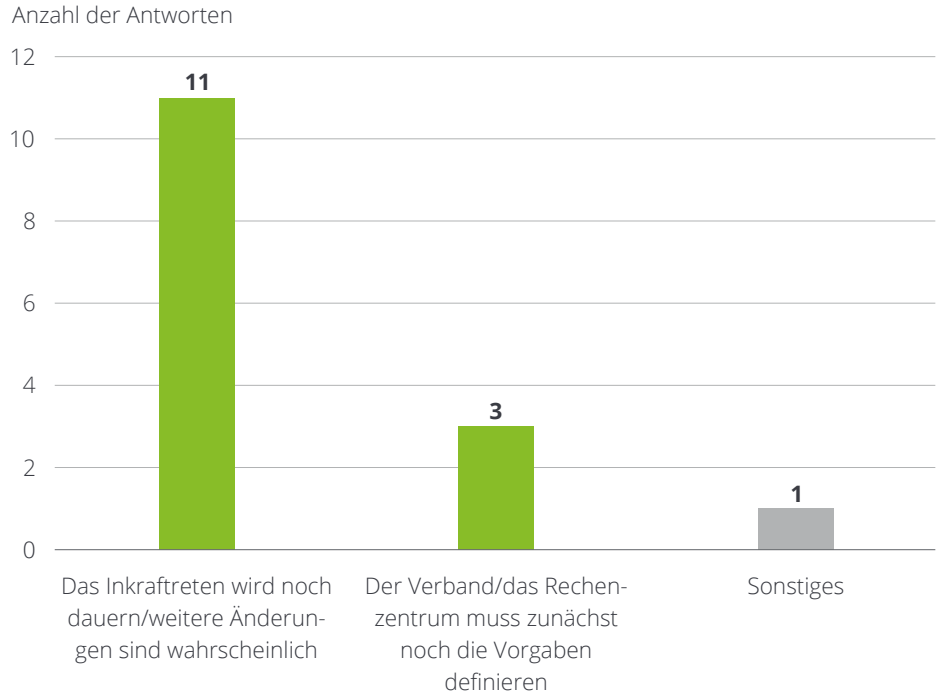
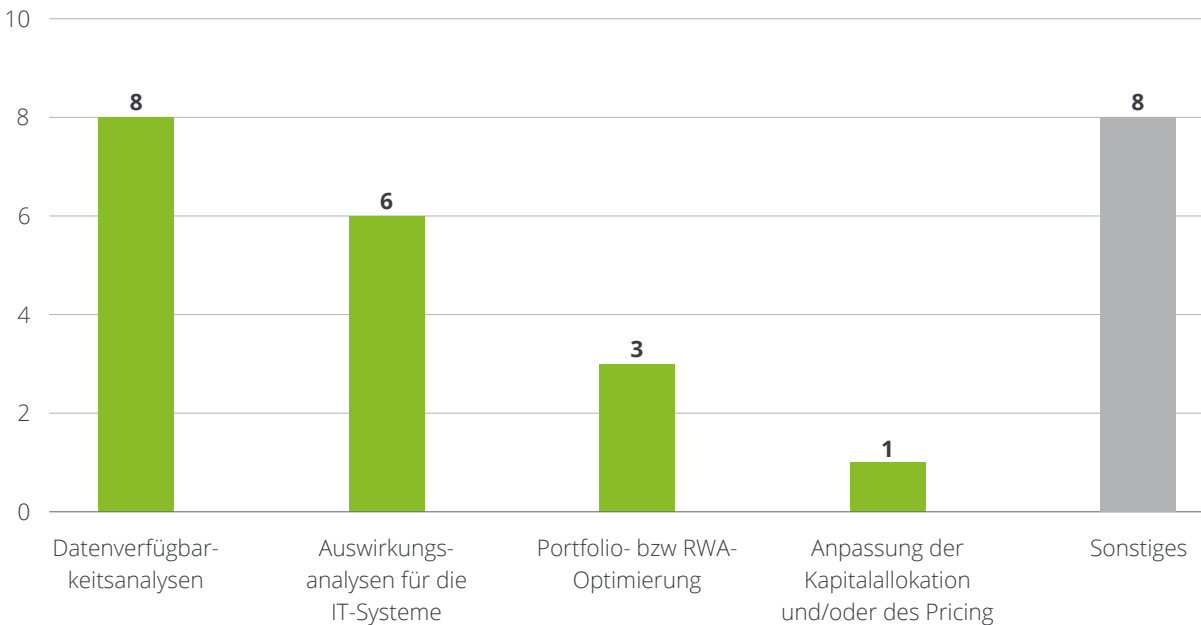


Abb. 21 – Bereits durchgeführte Umsetzungsaktivitäten

Anzahl der Antworten (Mehrfachantworten möglich)



Die Auswertung der Umsetzungsaktivitäten wird dadurch „verzerrt“, dass große europäische Institute verpflichtet sind, sich an der jährlichen Auswirkungsstudie der EBA zu beteiligen und somit mindestens einmal im Jahr die unter CRR III erwarteten Kapitalanforderungen berechnen und melden. Aber auch außereuropäische Banken führen regelmäßige Rechnungen durch. Weil diese Aktivitäten umfassende Vorarbeiten benötigen, sollten diese Institute grundsätzlich in einer besseren Ausgangssituation sein. Offenbar wurden die Berechnungen aber mehrheitlich noch nicht auf einer optimierten Datenbasis durchgeführt, denn nicht einmal jedes Fünfte der Institute, die regelmäßig eine Berechnung der RWA-Auswirkungen durchführen, gab an, dass die Datenverfügbarkeitsanalyse bereits abgeschlossen sei.

Von den Instituten, die regelmäßige RWA-Berechnungen vornehmen, hat gerade einmal jedes achte Institut die IT-Impact-Analyse abgeschlossen. Kein einziges Institut mit regelmäßigen Berechnungen gab an, die Auswirkungen auf Kapitalallokation und Pricing bereits abgeschlossen zu haben. Fast jedes zweite Institut (43%)

hatte abgesehen von den RWA-Berechnungen noch gar keine weiteren Analysen durchgeführt. Der Unterschied zu den Teilnehmern, die nicht regelmäßig die RWA-Auswirkungen berechnen, ist dabei nicht besonders groß, denn von diesen hatten zwei Drittel noch keine detaillierten Umsetzungsanalysen vorgenommen.

Diese Ergebnisse sind überraschend, denn bei den Instituten mit regelmäßigen Berechnungen handelt es sich überwiegend um große Institute, die tendenziell über mehr Ressourcen verfügen, um Sonderanalysen durchzuführen. Gleichzeitig sind diese Institute aber auch komplexer, sodass vollumfassende Datenverfügbarkeitsanalysen und Betrachtungen der IT-Auswirkungen aufwendiger sind. Losgelöst vom Survey haben Gespräche mit Marktteilnehmern gezeigt, dass die größeren Institute für das erste Halbjahr 2023 deutlich intensivierte Aktivitäten geplant haben.

Auch größere Institute waren zum Zeitpunkt der Umfrage nicht wesentlich weiter bei der Umsetzung der neuen Vorschriften als kleinere Häuser.

Mit Blick auf die konkreten Umsetzungsthe- men sehen die Banken insbesondere beim neuen KSA unterschiedliche Herausforde- rungen. Die bedeutendste Aufgabe liegt in der Umsetzung der zukünftigen Kapi- talunterlegung von Immobilienkrediten: Ein Viertel der Institute sieht hier größere Probleme. Dies kommt nicht überraschend, denn die neue Methodik unterscheidet sich grundlegend vom geltenden KSA. Die übrigen Änderungen werden – für sich betrach- tet – meist keine größere Herausforderung darstellen. Allerdings ist die Summe der erforderlichen Anpassungen dann doch eine ernst zu nehmende Aufgabe: Weniger als ein Drittel der Befragten geht davon aus, dass die vollumfassende Implementie- rung einfach wird. Etwa jedes vierte Institut hingegen rechnet mit größerem Aufwand.

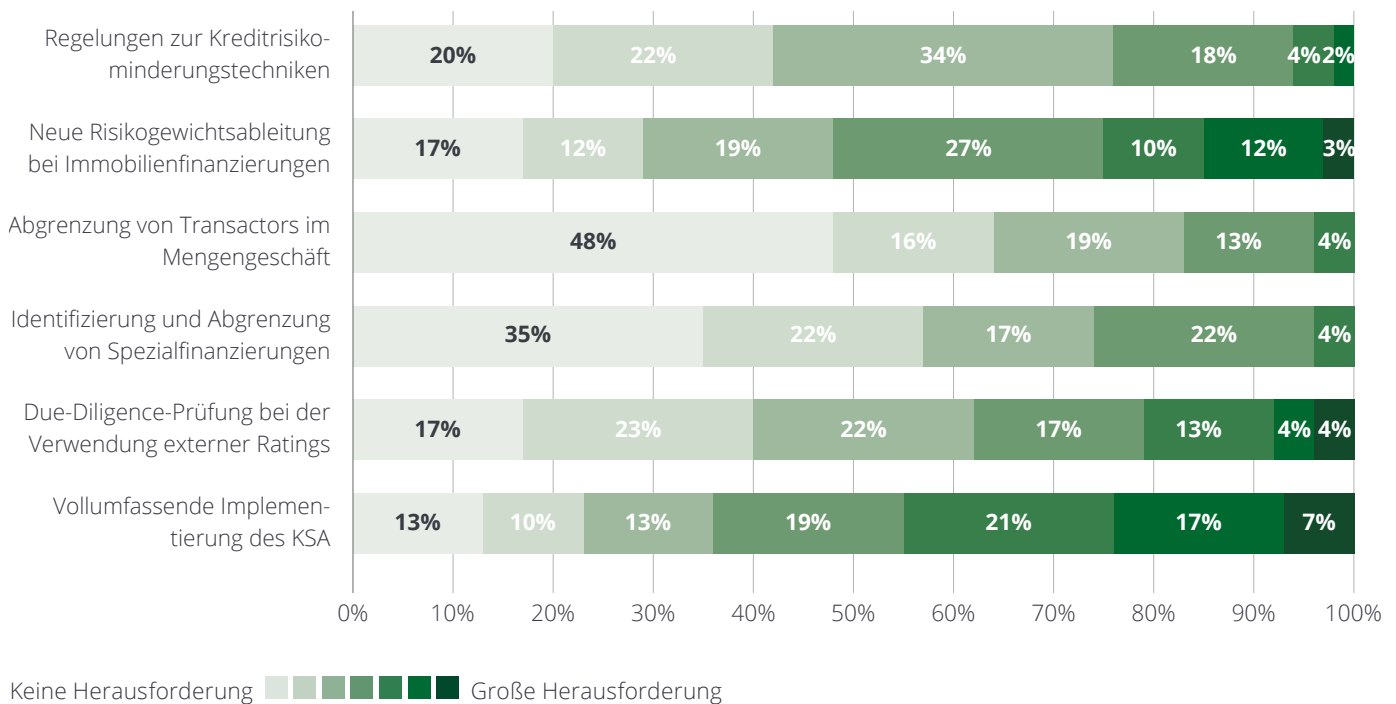
Institute, die größere Herausforde- rungen erwarten, sehen diese meist im Bereich der IT, insbesondere in der Befüllung der kommenden Mel- deformate. Zum Teil erwarten diese Häuser, dass die Meldewesensoft- ware u.U. abgelöst werden muss. Weiterer Anpassungsbedarf wird in den IT-Systemen von Risk und Finance gesehen. Die größte Herausforderung im zukünftigen KSA ist die vollumfas- sende Implementierung des Regel- werks.

Beurteilung der IRBA-Vorteilhaftigkeit aus Sicht von KSA-Instituten

Im Zuge der weitreichenden regulatori- schen Neuerungen im Kreditrisiko sowie den zuvor dargestellten erwarteten RWA-Anstiegen liegt für KSA-Institute der Gedanke nahe, die frühere strategische Entscheidung gegen die Verwendung des IRB-Ansatzes noch einmal zu überprüfen.

Auf Basis der Umfrageergebnisse und Diskussionen mit Instituten zeigt sich, dass eine Entscheidung gegen den IRBA meist auf den Zulassungsvoraussetzungen basiert. Zur Verdeutlichung: Während ein deutsches Institut bisher innerhalb von fünf Jahren den IRB-Ansatz grundsätzlich auf alle relevanten Kreditportfolios ausrollen und mindestens 92 Prozent der Kredit-

Abb. 22 – Herausforderungen bei der Umsetzung des neuen KSA



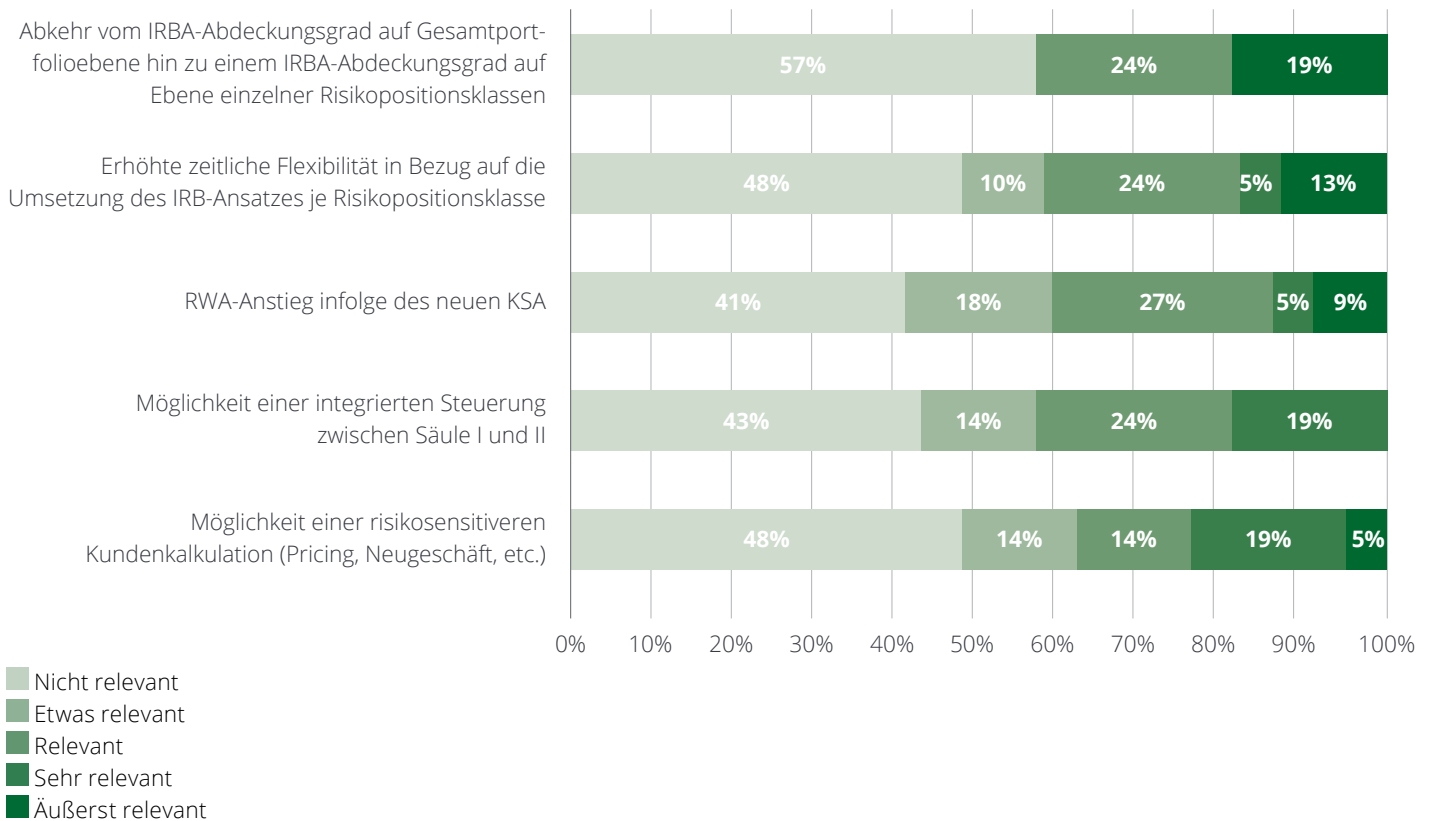
risiko-RWA bzw. der Kreditrisikopositionen mit internen Modellen beurteilen muss, ist dies zukünftig nur noch auf Ebene der im IRB-Ansatz jeweils zugelassenen Risikopositionsklasse erforderlich.¹⁴ Ursächlich hierfür ist, dass es unter der CRR III möglich ist, den IRBA nur noch für ausgewählte Portfolios zu beantragen.

Dieser Wegfall des sogenannten Gesamtabdeckungsgrads kann daher als Paradigmenwechsel im IRB-Ansatz verstanden werden und führt zukünftig zu größeren Freiheitsgraden bezüglich des IRBA-Umfangs sowie weniger strikten Zeitvorgaben, da kein gesamthafter IRBA-Umsetzungsplan mehr für alle Portfolios einzuhalten ist. Auf die Frage nach den Motiven für eine zukünftige IRBA-Zulassung unter den

neuen Regelungen der CRR III (vgl. Abb. 23) zeigt sich mithin, dass KSA-Institute gerade den vorgenannten Wegfall des Gesamtabdeckungsgrads als äußerst relevant einstufen, gefolgt von der erhöhten zeitlichen Flexibilität sowie dem erwarteten RWA-Anstieg unter den neuen CRR-III-Regeln im KSA. Die Möglichkeit einer integrierten Steuerung zwischen den Säulen I und II infolge einer IRBA-Zulassung sowie eine entsprechende risikosensitivere Bepreisung je Engagement stufen immerhin noch zwei von fünf Instituten als entscheidungsrelevant für eine mögliche zukünftige IRBA-Zulassung ein.

Der Wegfall des bislang geforderten Gesamtabdeckungsgrads macht den IRBA für KSA-Institute attraktiver.

Abb. 23 – Motive für zukünftige IRBA-Zulassung (aus Sicht von KSA-Instituten)



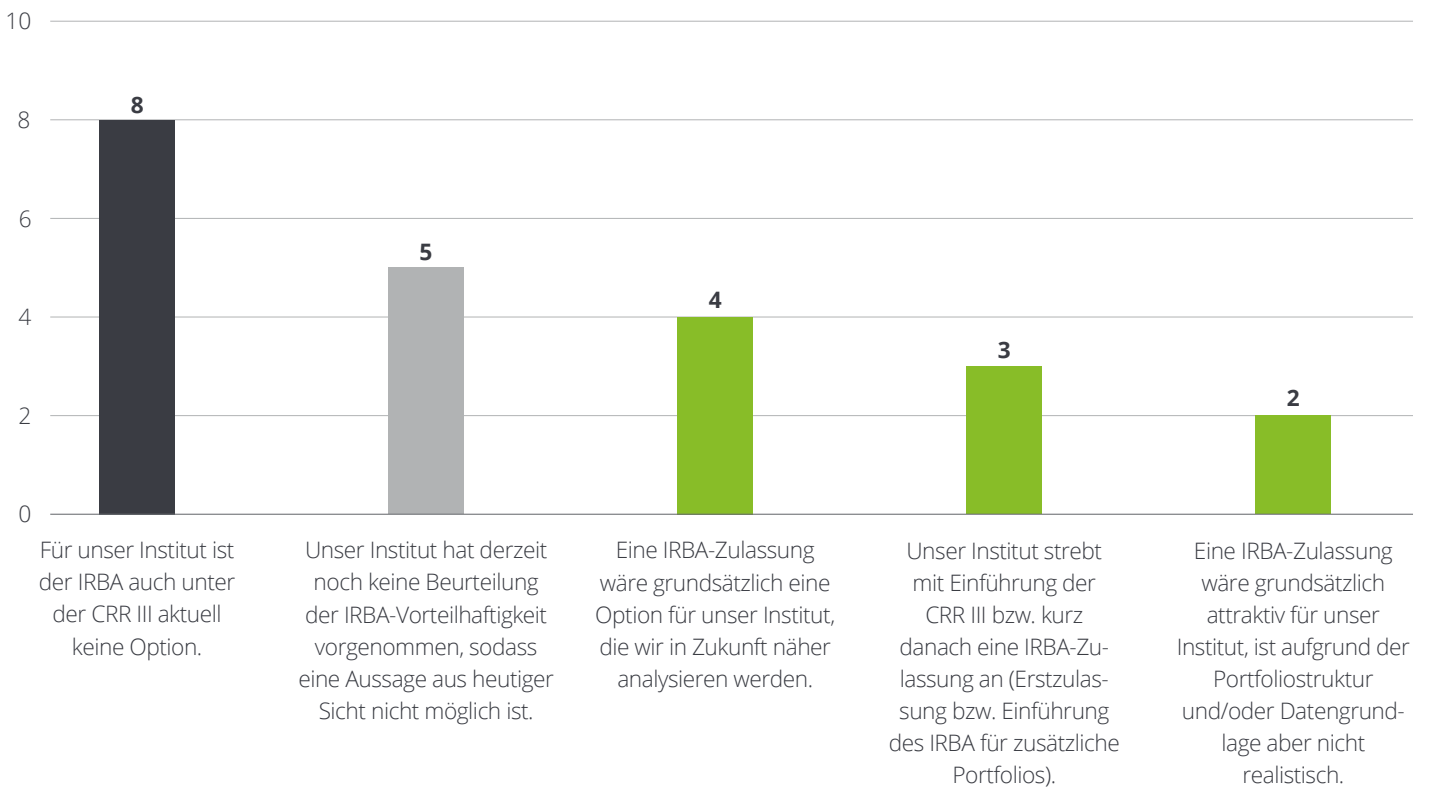
Insgesamt lassen diese Umfrageergebnisse eine Unterteilung der KSA-Institute in zwei Gruppen zu, was sich mit Blick auf die konkrete Attraktivität einer zukünftigen IRBA-Zulassung (vgl. Abb. 24) weiter bestätigt: Während einerseits acht Institute auch unter der CRR III eine IRBA-Zulassung als unattraktiv bewerten, stufen andererseits nahezu ebenso viele KSA-Institute (9) eine mögliche IRBA-Zulassung als grundsätzlich attraktiv ein. Dabei geben drei der grund-

sätzlich interessierten Institute sogar an, dass sie bereits mit Einführung der CRR III bzw. kurz danach eine IRBA-Zulassung nach neuem Recht anstreben. Neben der klaren Positionierung für oder gegen den IRB-Ansatz durch die Mehrheit der Institute geben weitere fünf Banken an, noch keine institutsspezifische Beurteilung der IRBA-Vorteilhaftigkeit vorgenommen zu haben.

Während der IRBA für einige Banken weiterhin unattraktiv erscheint, ziehen etwa gleich viele Institute einen Wechsel vom KSA zum IRBA für einige Portfolios in Erwägung.

Abb. 24 - Attraktivität des IRBA

Anzahl der Antworten



Auf die Frage, welche Portfolios im Zuge einer zukünftigen IRBA-Zulassung im Fokus stünden, zeigt sich ebenfalls ein heterogenes Bild: Neben klassischen Retail-Portfolios mit eher kleinteiligen Volumina und einer Vielzahl an Kunden geben andere Institute ebenfalls Portfolios mit niedriger Kreditnehmerzahl und in der Regel geringen Ausfällen (Unternehmenskunden, Spezialfinanzierungen oder öffentliche Stellen) als mögliche IRBA-Kandidaten an. Dies ist mit Blick auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der befragten Banken nicht überraschend und verdeutlicht vielmehr, dass nicht nur Banken mit Privatkundenfokus, sondern ebenfalls Institute mit zum Teil spezialisierten Portfoliostrukturen den IRB-Ansatz als attraktive Option einschätzen.

Die zentralen Herausforderungen im Rahmen einer entsprechenden IRBA-Zulassung, die regelmäßig Gegenstand einer IRBA-Vorteilhaftigkeitsanalyse sind, werden aus Sicht der Mehrheit der Institute interessanterweise als kein wesentliches Hindernis eingestuft. Im Gegensatz hierzu deuten die übrigen Antworten darauf hin, dass jeweils ein Drittel der Institute mit teils erheblichen Herausforderungen bei einer IRBA-Zulassung rechnet. Diese erstrecken sich ausgehend von methodischen Unsicherheiten über die Datenverfügbarkeit bis hin zu kostenspezifischen Fragestellungen in Bezug auf die Herstellung der IRB-Fähigkeit sowie die Kosten im IRB-Regelbetrieb.

Abb. 25 – Portfolios im Fokus zukünftiger IRBA-Zulassungen

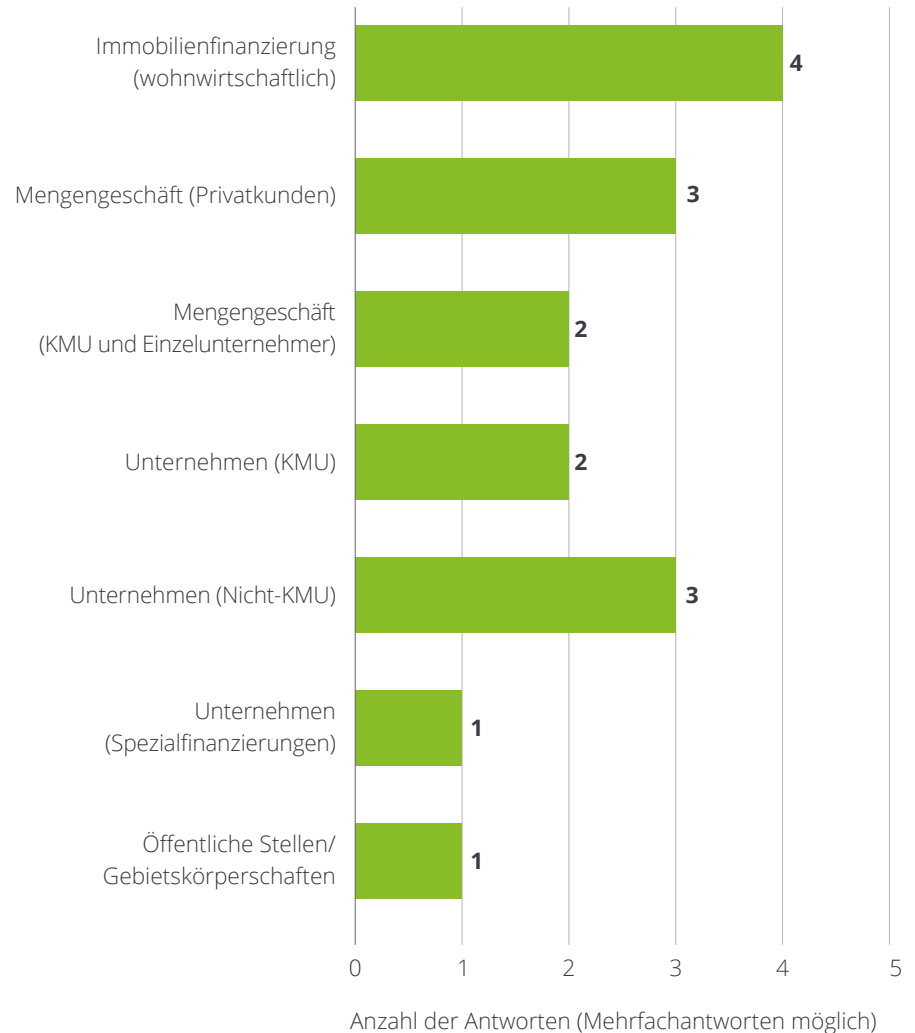
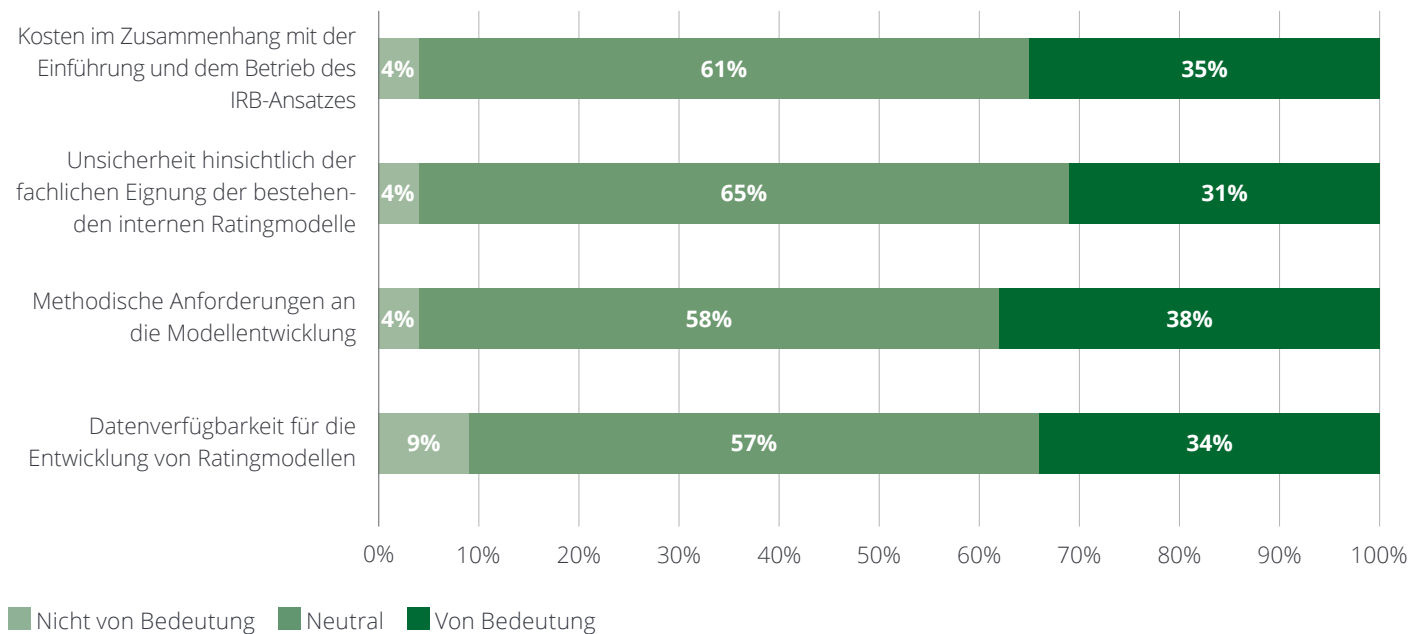


Abb. 26 - Mögliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer IRBA-Zulassung



Die Zulassung interner Ratingmodelle basiert zu großen Teilen auf der Verfügbarkeit einer angemessenen Datenhistorie. Die Nutzung externer Datenpools kann daher einen wichtigen Beitrag leisten.

Wir haben ferner gefragt, welche Option KSA-Institute im Zuge einer *möglichen* IRBA-Zulassung bevorzugen würden. Jeweils etwa ein Drittel der Teilnehmer präferiert entweder eine IRBA-Zulassung auf der Basis selbstentwickelter Ratingmodelle oder auf Basis von externen poolbasierten Modellen. Etwas mehr als ein Drittel würde schließlich auf eine Kombination beider Vorgehensweisen setzen. Die Analyse der geografischen Verteilung zeigt dabei, dass vor allem Institute aus Deutschland einen poolbasierten Ansatz präferieren. Dies lässt sich gerade mit Blick auf die im deutschen Markt anzutreffende und aufsichtsrechtlich bereits anerkannte Nutzung von Poolratingverfahren erklären. Auf die Frage, inwiefern die tatsächliche Verfügbarkeit von Poolratingmodellen einen Einfluss auf die IRBA-Nutzung hätte, gaben 13 der KSA-Banken an, dass eine solche Möglichkeit die Entscheidung für eine IRBA-Zulassung positiv beeinflussen würde.

Abb. 27 – Präferierte Optionen im Zuge einer IRBA-Zulassung

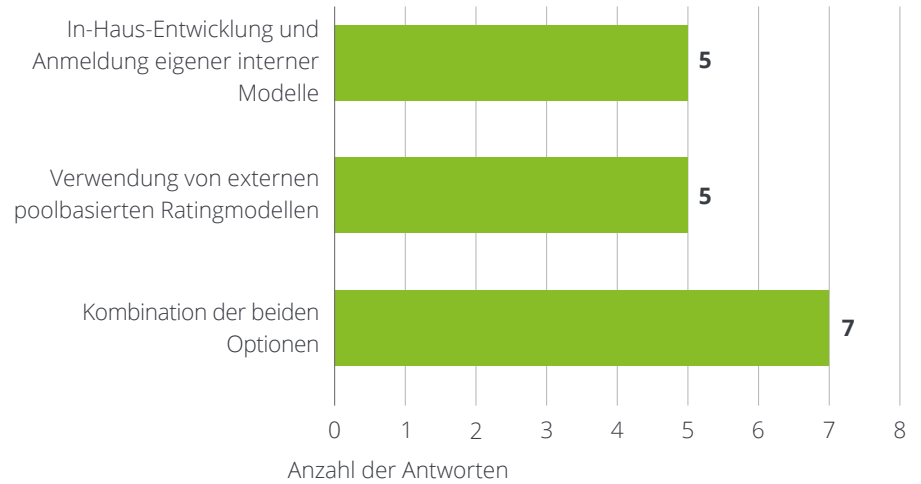
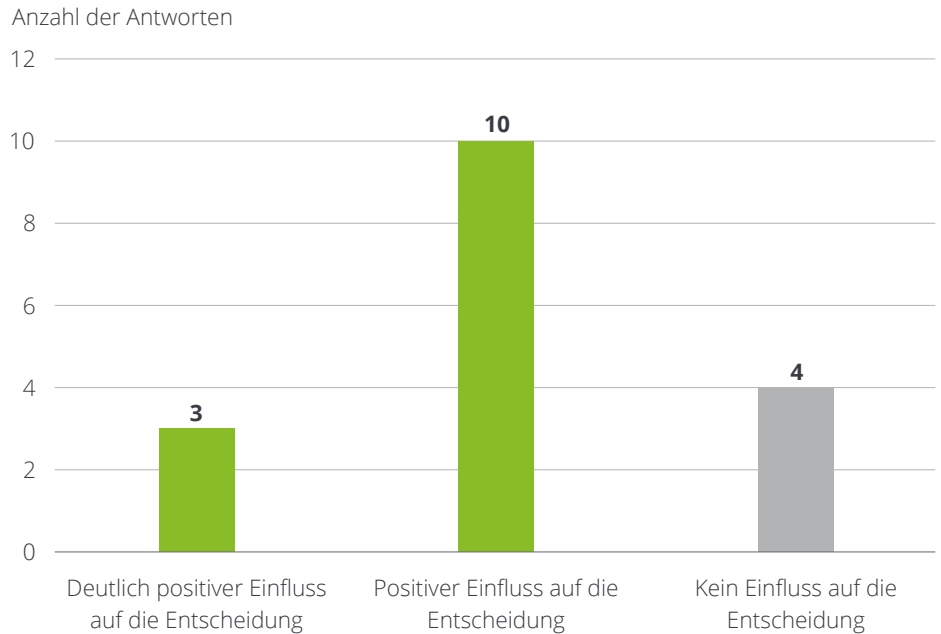


Abb. 28 – Einfluss der Nutzung von Datenpools



Beurteilung der IRBA-Vorteilhaftigkeit aus Sicht von IRBA-Instituten

Im Gegensatz zu der Renaissance des IRB-Ansatzes aus Sicht von KSA-Instituten sehen sich bisherige IRBA-Institute im Zuge der CRR III mit der entgegengesetzten Frage konfrontiert. Grund hierfür ist, dass die zukünftigen Einschränkungen in der Nutzung des IRB-Ansatzes (z.B. Wegfall von LGD- und CCF-Schätzungen für „Low-default-Portfolios“ oder Einführung des Output Floor) den zukünftigen Nutzen der internen Ratingverfahren infrage stellen. Gleichzeitig sind die laufenden Kosten für den Betrieb von IRBA-Modellen in den zurückliegenden Jahren durch eine Vielzahl regulatorischer Initiativen (u.a. TRIM, EBA Repair) sowie die Eigenmittelaufschläge infolge negativer Prüfungsergebnisse gestiegen.

Abb. 29 – Planungen zur Überführung von IRBA-Portfolios in den KSA

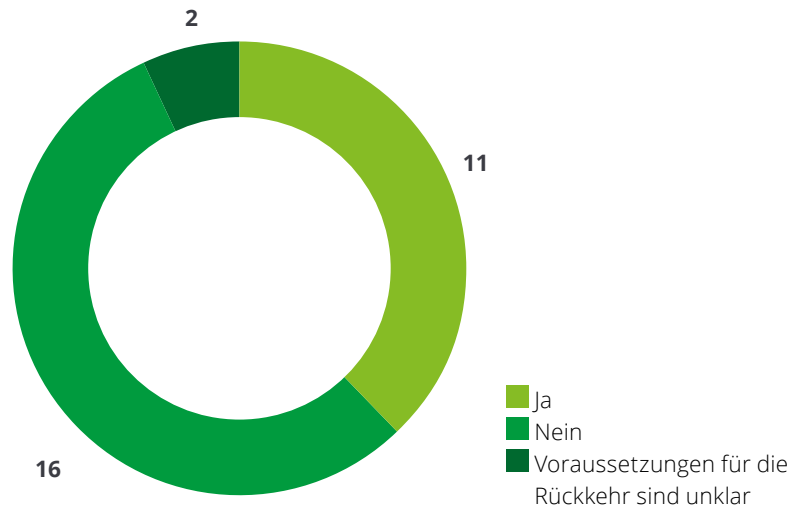
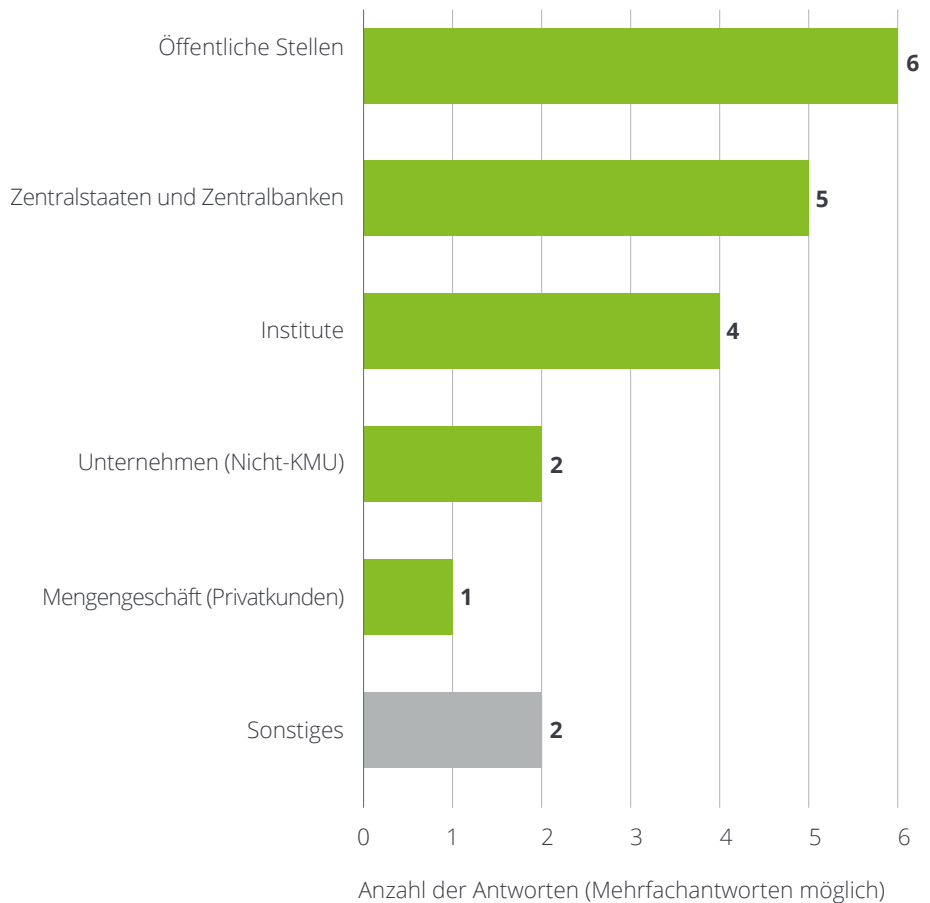


Abb. 30 – In den KSA zu überführende IRBA-Portfolios



Vor diesem Hintergrund geben zwei von fünf Instituten an, bereits für ausgewählte Portfolios eine Rückkehr in den Standardansatz beantragt zu haben oder dieses im Zuge der CRR-III-Einführung zu planen. Immerhin fast 40 Prozent der Institute zeigen sich offen für Aktivitäten zur Optimierung der IRBA-Modelllandschaft.

Die neuen Anforderungen zur Risikomodellierung und der Output Floor begrenzen den IRBA-Nutzen. Der KSA könnte daher für einige der heutigen IRBA-Institute zukünftig geeigneter sein.

Diese „IRBA-Abdeckungs-Optimierung“ steht im Einklang mit der im Rahmen der CRR III vorgesehenen „Opt-out-Klausel“, die in den ersten drei Jahren nach Einführung der CRR III einen Wechsel ermöglicht. Dadurch ist es IRBA-Instituten erlaubt, einmalig vor dem Hintergrund der „veränderten Rahmenbedingungen“ die bisherige(n) IRBA-Zulassung(en) im Rahmen eines vereinfachten aufsichtlichen Verfahrens insgesamt oder für einzelne Portfolios zurückzugeben und stattdessen den KSA zu verwenden.

Mit Blick auf diese grundlegende Entscheidung haben wir die Institute ferner nach ihrer Einschätzung einer möglichen Rückkehr vom IRB-Ansatz in den KSA gefragt. Im Ergebnis zeigt sich, dass gerade für solche Portfolios, für die zukünftig nur noch in eingeschränktem Umfang eigene Risikoparameter geschätzt werden dürfen, eine Rückkehr in den KSA geplant ist. Neben Instituten und Unternehmensportfolios (Nicht-KMU) finden sich hierbei insbesondere auch Low-Default-Portfolios (Zentralstaaten, öffentliche Stellen), die sich gerade mit den gestiegenen methodischen Anforderungen der letzten Jahre besonderen Herausforderungen in puncto Modellierung und Validierung gegenübersehen.

Der bereits erwähnte Wegfall des Gesamtdeckungsgrads mit Einführung der CRR III dürfte hier ebenfalls eine Rolle spielen. IRBA-Institute dürften es hierdurch perspektivisch wesentlich leichter haben, solche Portfolios abzumelden, die primär zur Erreichung der Mindestabdeckung in den IRB-Ansatz überführt wurden und wo die Modelle weniger robust sind. In Summe zeigt sich somit, dass die Institute im Zuge der CRR-III-Einführung aktiv die bestehende IRBA-Modelllandschaft auf den Prüfstand stellen.



Auswirkungen des Output Floor

Der durch das überarbeitete Basler Rahmenwerk neu eingeführte Output Floor soll zu einer Annäherung der Kapitalanforderungen zwischen den unterschiedlichen Ansätzen führen. Nach Auslaufen der fünfjährigen Übergangsfrist liegt der Output Floor bei 72,5 Prozent. Dies bedeutet, dass für ein Institut, welches interne Modelle oder Ratingverfahren einsetzt, die maßgeblichen RWA mindestens 72,5 Prozent der RWA betragen, die sich ergeben hätten, wenn ein Institut ausschließlich Standardverfahren einsetzt. Der maximale Nutzen (RWA-Reduzierung) aus der Verwendung interner Verfahren ist somit auf 27,5 Prozent gegenüber den Standardansätzen beschränkt.

Trotz dieser Einschränkung sind 18 Prozent der befragten Institute davon überzeugt, das interne Kreditrisikomodelle auch zukünftig uneingeschränkt vorteilhaft sind. Ebenso groß ist der Anteil derer, die zumindest eine gewisse Vorteilhaftigkeit auch unter den neuen Regeln sehen.

Immerhin 4 Prozent der Teilnehmer gaben an, dass eine Vorteilhaftigkeit im Bereich der Kreditrisiken nicht mehr gegeben ist. 28 Prozent sehen zumindest eine Beschränkung der Vorteilhaftigkeit, während 32 Prozent den zukünftigen Nutzen noch prüfen wollen.

Bei den Marktpreisrisikomodellen und den Modellen für das Counterparty Credit Risk ergibt sich ein etwas anderes Bild: Zum einen haben sich jeweils mehr als ein Drittel der Befragten nicht geäußert. Hier zeigt sich, dass diese Modelle in der regulatorischen Praxis weit weniger verbreitet sind – und offensichtlich auch zukünftig nicht eingesetzt werden.

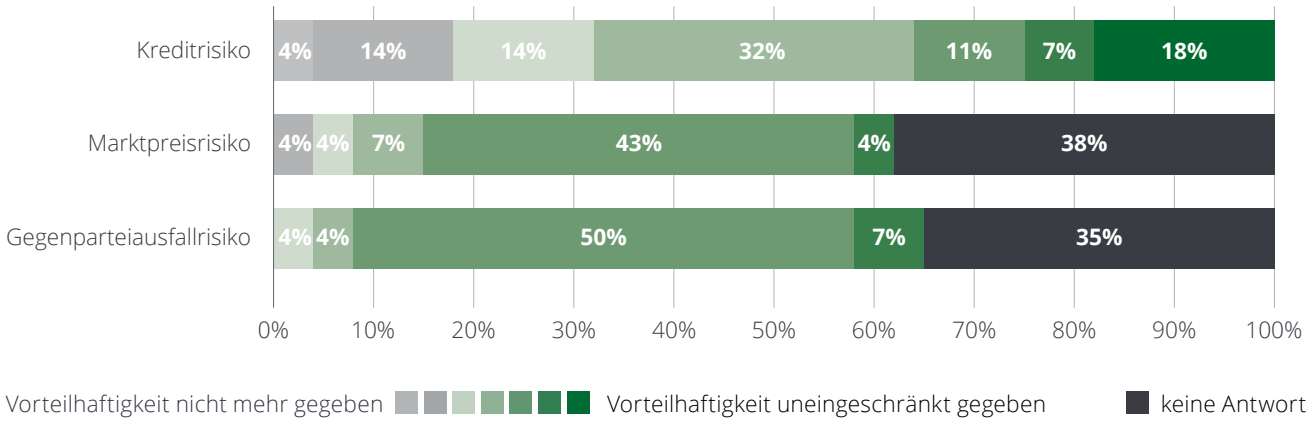
Bei den Marktpreisrisikomodellen sehen lediglich 4 Prozent zukünftig noch einen geringen Vorteil bei der Verwendung interner Modelle, während ebenso viele überhaupt keinen Vorteil mehr erkennen können. Weitere 11 Prozent sehen die Vorteilhaftigkeit zumindest eingeschränkt. 43 Prozent wiederum haben noch keine Prüfung der Vorteilhaftigkeit vorgenommen.

In diesem Kontext ist zu beachten, dass der Output Floor auf Gesamtbankebene (bzw. auf Ebene der höchsten Konsolidierung) gilt. Institute, die bereits durch Verwendung von IRBA-Modellen eine Kapitalersparnis von 27,5 Prozent ausschöpfen, könnten durch die Nutzung von Marktrisikomodellen keinen zusätzlichen Nutzen mehr erreichen.

Dies gilt ebenso für die Modellierung des Gegenparteiausfallrisikos. Hier sehen immerhin 7 Prozent zukünftig noch eine gewisse Vorteilhaftigkeit, während 8 Prozent keinen Nutzen mehr sehen.

Der Output Floor führt zu einer massiven Änderung der Spielregeln. Das Pricing der Produkte muss deshalb überprüft werden – von allen Instituten.

Abb. 31 – Vorteilhaftigkeit interner Modelle



Bei Instituten, bei denen der Output Floor greift, steigen die Eigenmittelanforderungen. Um zukünftig eine angemessene Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erzielen, muss also auch das Pricing der Produkte angepasst werden.

Die meisten Banken haben sich bereits damit befasst, ob sie der Output Floor betrifft. Trotzdem haben nur wenige die erforderlichen Anpassungen auf Kapitalmanagement und Pricing umfassend analysiert.

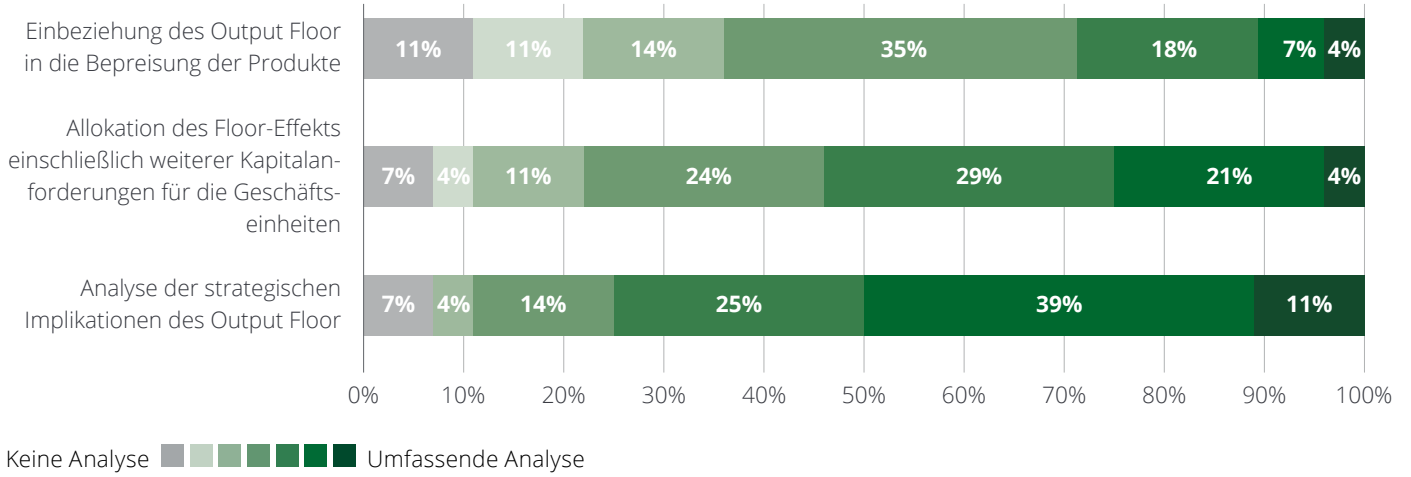
Gefragt nach dem Umsetzungsstand beim Pricing gaben viele Institute allerdings an, dass sie zum Befragungszeitpunkt Mitte 2022 erst am Anfang standen. Knapp 40 Prozent sehen noch großen Handlungsbedarf, darunter 11 Prozent, die bereits angefangen hatten. Lediglich 4 Prozent haben das Pricing bereits vollumfänglich an die Auswirkungen des Output Floor angepasst. Dies deckt sich mit den Beobachtungen am Markt, wonach die Auswirkungen der CRR III in der Praxis derzeit noch keine große Rolle bei den Produktkonditionen spielen.

Die Mehrheit der Institute hat sich schon mit den strategischen Implikationen des neuen Output Floor auseinandergesetzt. 11 Prozent gaben an, die diesbezüglichen Analysen vollständig abgeschlossen zu haben. Etwa zwei Drittel haben bereits umfassende Analysen durchgeführt. Lediglich 7 Prozent haben noch keine Aktivitäten gestartet.

Dies dürfte sich aber schnell ändern, wenn weitere Institute die Analysen abgeschlossen haben. Der Marktdruck wird zudem zunehmen, da ein immer größer werdender Teil des Neugeschäfts Laufzeiten hat, die bis in den Zeitraum reichen, ab dem der Output Floor greifen wird.

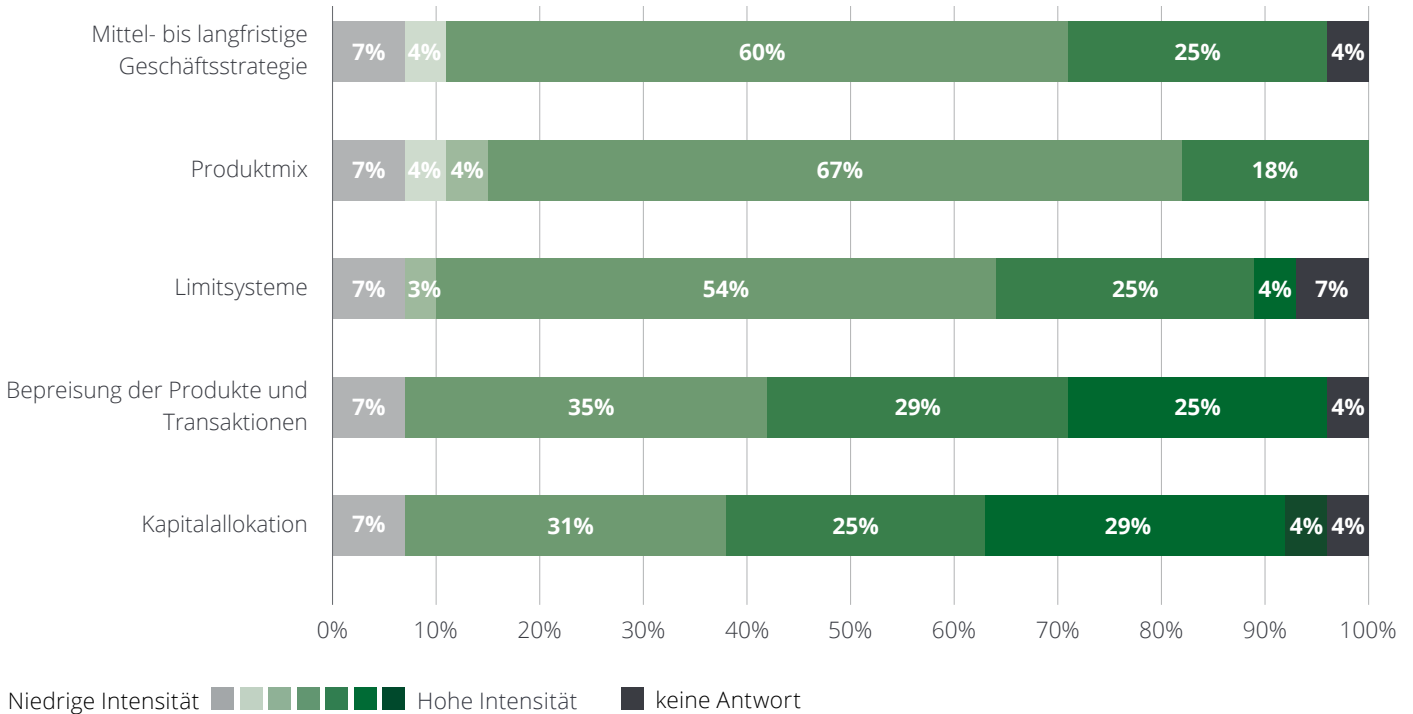
Bei der Allokation des zukünftigen zusätzlichen Kapitalbedarfs auf Geschäftsbereiche sind die Institute noch weniger weit fortgeschritten. Zwar hat mehr als die Hälfte diesbezüglich schon gute Fortschritte gemacht – aber etwa ein Viertel sieht sich noch am Anfang des Wegs. Dabei sollte allen bewusst sein, dass eine korrekte und umfassende Kapitalallokation eine Voraussetzung für die Produktkalkulation ist.

Abb. 32 – Stand der Vorbereitungen auf den Output Floor



Abschließend haben wir noch danach gefragt, in welchen Bereichen der Output Floor Auswirkungen zeigen wird. Die größten Veränderungen werden demnach bei der Kapitalallokation und dem Pricing gesehen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass – wie zuvor schon angesprochen – viele Institute hierzu ihre Analysen noch abschließen müssen.

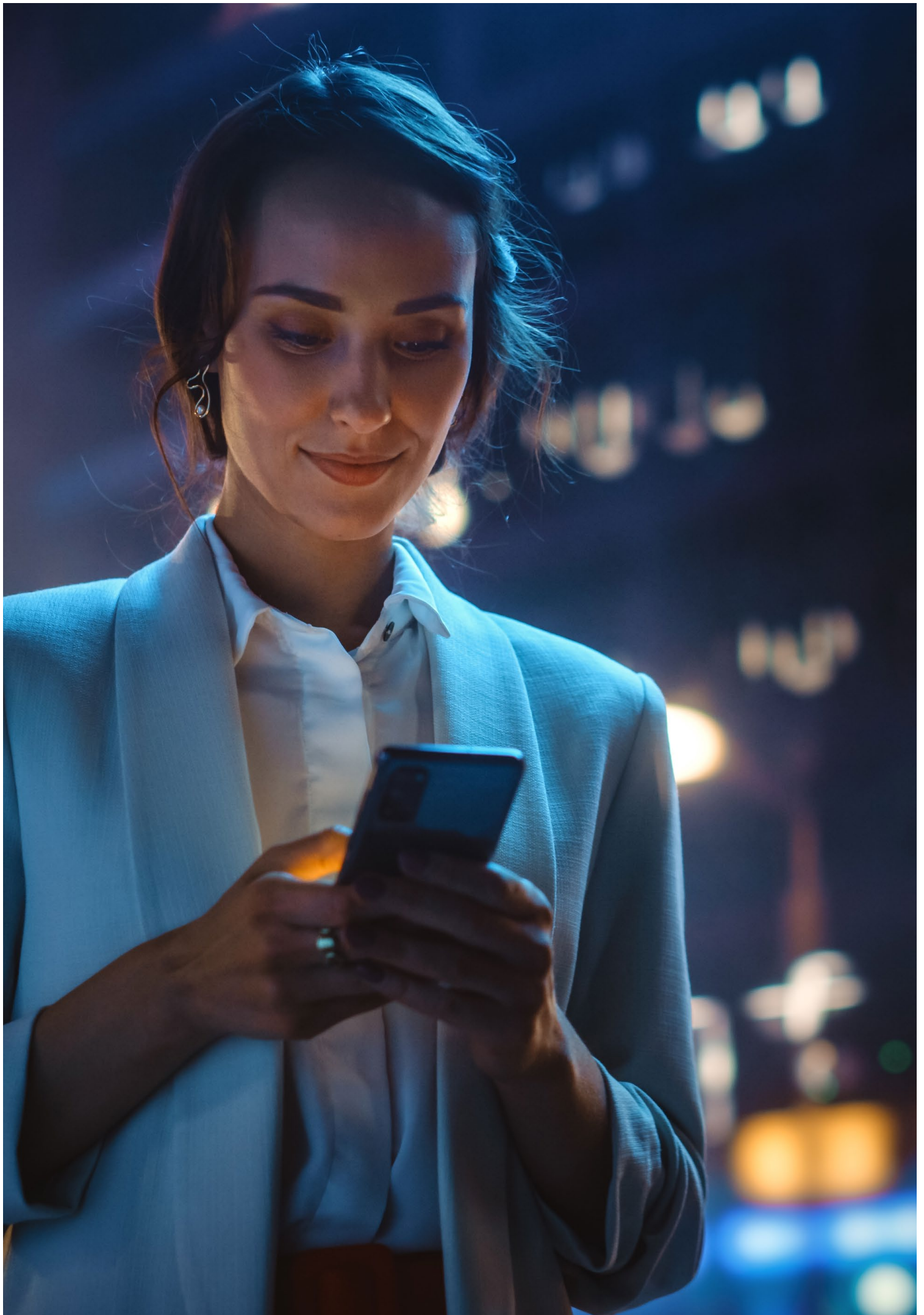
Bei der Limitsystematik und der mittel- bis langfristigen Geschäftsstrategie werden die Auswirkungen überwiegend neutral gesehen. Falls jedoch Auswirkungen erwartet werden, werden diese eher als intensiv bewertet. Am unkritischsten wird der Produktmix eingeschätzt. Lediglich 18 Prozent sehen intensivere Auswirkungen, während mehr als zwei Drittel mit „neutral“ antworteten.

Abb. 33 – Relevanz des Änderungsbedarfs durch den Output Floor

Insgesamt haben die Institute die Bedeutung des Output Floor erkannt und die Auswirkungen teilweise bereits analysiert. Allerdings wurden die notwendigen Anpassungen noch nicht umgesetzt.

Insbesondere die Kapitalallokation und die Anpassung der Produktkalkulation sind mehrheitlich noch nicht abgeschlossen. Inwieweit bzw. ab wann die angepassten Konditionen dann auch im Markt akzeptiert werden, wird die Zukunft zeigen. Der Handlungsdruck wird bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen jedoch kontinuierlich steigen.

Da nicht bei jedem Institut der Output Floor sofort greift, gibt es noch einen Zeitraum, in dem nicht jedes Geschäft betroffen ist – aber spätestens mit Auslaufen der Übergangsregelungen können die meisten Institute nicht mehr den vollen Nutzen aus internen Verfahren ziehen. Da somit sehr viele Banken betroffen sind, wird es tendenziell leichter fallen, dies auch im Markt durchzusetzen.



Fazit und Ausblick

Obgleich das neue Eigenkapitalrahmenwerk seit einiger Zeit bekannt ist, müssen die genauen regulatorischen Anforderungen noch beschlossen werden. Unsere Umfrage zeigt, dass viele Banken die Auswirkungen der neuen Regeln mit Blick auf die Kapitalanforderungen und – in geringerem Maße – auf ihre IT-Umgebung bereits analysiert haben.

Die genauen CRR-III-Auswirkungen variieren dabei stark je nach Portfoliostruktur und strategischer Ausrichtung der Banken. Somit gibt es nicht „den“ Lösungsansatz. Deshalb sollten Institute, die noch keine Auswirkungsanalyse durchgeführt haben, diese zeitnah in Angriff nehmen, um unvorhergesehene negative Folgen zu vermeiden.

Die Änderungen der Kreditrisikounterlegung stehen im Zentrum der Reform. Daher sehen die meisten Banken in unserer Umfrage in diesem Bereich den größten Handlungsbedarf. Solche mit einem großen Handelsbuch dürfen dennoch die Neuerungen in den Bereichen Marktpreisrisiko und CVA nicht vernachlässigen.

Der neue Output Floor ändert dabei die Spielregeln für interne Ratings und Risikomodelle. So wird die Nutzung zusätzlicher Modelle zu keiner weiteren Kapitalentlastung führen, sobald der Schwellenwert des Output Floor (72,5 % der RWA im Standardansatz) erreicht ist. Angesichts der Kosten für den Betrieb regulatorischer Modelle ist eine Überprüfung der internen Modelllandschaft ratsam. Da Banken nach Einführung der CRR III für eine gewisse Zeit unter vereinfachten Bedingungen in den Standardansatz zurückkehren können, erscheint eine entsprechende Prüfung dieser Option für einige Portfolios (oder die gesamte Bank) geboten.

Gleichzeitig erwartet die Mehrheit der Banken einen – teilweise erheblichen – Anstieg der Eigenkapitalanforderungen. Für Banken, die derzeit den KSA verwenden, könnte der

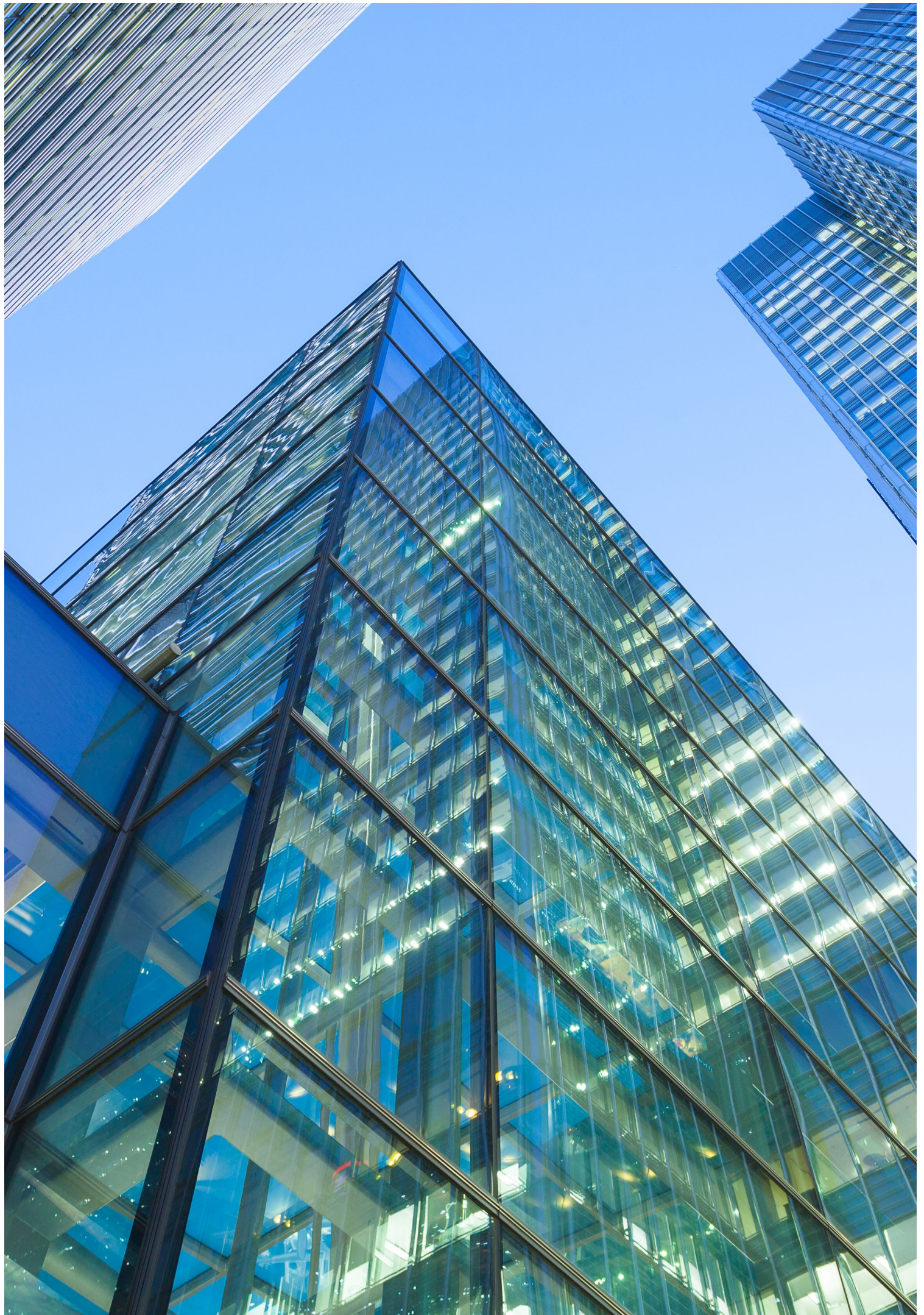
IRBA dabei trotz des Output Floor attraktiv sein. Nachdem die Hürden für eine IRBA-Zulassung gesenkt wurden, kommt der IRBA zukünftig für mehr Banken in Reichweite. Die Verwendung externer Daten zur Ergänzung der bankinternen Verlusthistorie kann dabei weiterhelfen, die Zulassung zum IRBA zu erhalten. Mittels gepoolter Daten und/oder Pool-Modellen kommt der IRBA für weitere Institute in Reichweite. Die Verfügbarkeit solcher gepoolter Lösungen wirkt sich positiv auf die Entscheidung aus, zukünftig den IRBA zu beantragen.

Da der IRBA oder andere interne Modelle auch unter der CRR III eine RWA-Kapitalersparnis von bis zu 27,5 Prozent ermöglichen, könnte eine Änderung des regulatorischen Ansatzes einen positiven Beitrag zur Einhaltung der zukünftig geltenden Kapitalanforderungen leisten – wobei auch weiterhin gilt, dass eine gezielte Wahl der regulatorischen Kapitalansätze zur Minimierung der Kapitalanforderungen („cherry picking“) von der Aufsicht nicht erwünscht ist.

Nur wenige Banken können bereits die neuen regulatorischen Anforderungen in das Kapitalmanagement und die Preisgestaltung einbeziehen. Dies ist insofern überraschend, als dass alle Transaktionen mit einer Laufzeit über 2025 hinaus im Laufe der Vertragslaufzeit wahrscheinlich unter die neuen Vorschriften fallen werden. Die Umsetzung der zugehörigen Prozessanpassungen erfordert strategische Managemententscheidungen, die in der Regel einige Zeit in Anspruch nehmen. Banken sollten daher umgehend ihre Aktivitäten in diesem Bereich intensivieren, da viel auf dem Spiel steht. Werden die höheren Eigenmittelanforderungen in den Konditionen nicht berücksichtigt, dann sind die Renditeziele gefährdet. Bei bestimmten Transaktionen mit zukünftig geringeren Eigenkapitalanforderungen könnten bei unveränderten Konditionen die Wettbewerber einen Preis- und Wettbewerbsvorteil erzielen.

Es wird wichtig sein, die Märkte zu beobachten und zu sehen, wie schnell die Wettbewerber die neue Regulierung umsetzen. Unsere Umfrage hat gezeigt, dass viele Banken bereits damit begonnen haben, die erforderlichen Änderungen zu bewerten, und die Umsetzungsprojekte demnächst starten, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Alle Banken müssen sicherstellen, diesbezüglich nicht in Verzug zu geraten. Wie bei allen regulatorischen Projekten ist die Umsetzungsfrist bindend. Deren weitere Verschiebung in der EU ist unwahrscheinlich, nachdem das BCBS-Rahmenwerk bereits Ende 2017 fertiggestellt und veröffentlicht wurde. Einige Jurisdiktionen streben hingegen sogar eine frühere Umsetzung an, was gerade bei Umsetzungsprojekten im internationalen Kontext einzuplanen ist. Global agierende Banken sollten somit erst recht nicht länger zögern.

Deloitte unterstützt Banken bei der Analyse der institutsspezifischen Auswirkungsanalyse sowie bei der vollumfänglichen Umsetzung. Sprechen Sie uns an, um Sie bestmöglich auf die CRR-III-Umsetzung sowie die hiermit verbundenen Herausforderungen und Chancen vorzubereiten. Wir danken allen Instituten, die sich an der Umfrage beteiligt haben, sowie der RSU GmbH & Co. KG für ihre Unterstützung und wertvollen Diskussionen.



Fußnoten

¹ www.bis.org/publ/bcbs189.pdf.

² Verordnung (EU) 575/2013.

³ www.bis.org/bcbs/publ/d424.htm.

⁴ Da sich die CRR III im Detail von den Beschlüssen des BCBS unterscheidet, kann die Differenzierung erforderlich sein.

⁵ www.bis.org/press/p200327.htm.

⁶ Quantitative Impact Studies (QIS), vgl. www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/quantitative-impact-study/basel-iii-monitoring-exercise.

⁷ RSU GmbH & Co. KG (www.rsu.one).

⁸ Es wurden in die Umsetzung der neuen Regeln eingebundene Mitarbeiter über persönliche Kontakte von Deloitte und RSU angesprochen, um aussagekräftige Antworten zu erhalten.

⁹ Vgl. www.eba.europa.eu/eba-publishes-its-report-first-mandatory-exercise-basel-iii-full-implementation-impact.

¹⁰ Die Entwürfe der CRR III sehen u.a. Erleichterungen für sogenannte „strategische Beteiligungen“ vor. Diese könnten, sofern die jeweiligen Beteiligungspositionen den Anforderungen genügen, zu einer Reduzierung der erwarteten Kapitalbelastung führen.

¹¹ Vgl. www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/quantitative-impact-study/basel-iii-monitoring-exercise, www.bis.org/bcbs/publ/d426.htm und www.bundesbank.de/en/tasks/banking-supervision/legal-basis/basel-framework/basel-iii-monitoring-622584.

¹² Dies setzt voraus, dass der Kreditnehmer über ein verwendungsfähiges externes Rating verfügt. In Europa ist dies vielfach (noch) nicht der Fall. Diese in der Praxis fehlende Kompensation könnte einer der Gründe für den stärkeren RWA-Anstieg bei den europäischen Instituten sein.

¹³ Die Auswirkungen der CRR III auf die Wahl der regulatorischen Ansätze werden in den Kapiteln zur Vorteilhaftigkeit der IRB-Ansätze (Seite 30 ff.) gesondert behandelt.

¹⁴ Der geforderte Abdeckungsgrad unterscheidet sich von Land zu Land, aber der IRBA muss grundsätzlich den weit überwiegenden Teil des Kreditportfolios abdecken, um ein „Rosinenpicken“ zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartner



Michael Cluse

Director

Tel: +49 151 58000389

mcluse@deloitte.de



Dr. Christian Farruggio

Senior Manager

Tel: +49 151 58001217

cfarruggio@deloitte.de



Dr. Thomas Reichsthaler*

Head of Marketing & Sales

Tel: +49 89 442340 117

thomas.reichsthaler@rsu.one

*Die RSU ist eine von Deloitte unabhängige Gesellschaft und bietet seit 20 Jahren spezialisierte Lösungen für das Risikomanagement von Banken, Versicherungen und Asset-Managern und verfügt über einen europaweiten Datenpool.

Weitere Informationen unter **www.rsu.one**

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.